

tants, heureusement l'immense majorité qui ont passé à travers, deviennent de charmants lurons.

Deux arguments me convainquent une fois encore de ne pas suivre les conclusions de cette initiative parlementaire. Tout d'abord, la grande majorité des médecins admet que le bilan de ces campagnes de vaccinations est favorable. Autrement dit, que les risques encourus par les vaccinations sont moindres que ceux qui pourraient causer les maladies en question. Ensuite, il n'y a, à l'issue de cette campagne en faveur de la vaccination, aucune obligation, aucune contrainte, donc les parents et les personnes intéressées, de façon générale, restent libres de faire vacciner leurs enfants ou elles-mêmes si elles le souhaitent. D'autre part l'expression: «Qui aime bien, vaccine bien», relevée tout à l'heure, est certes une erreur psychologique. On a malheureusement oublié de dire que ce slogan a été retiré en cours de campagne, il aurait été plus honnête de le dire clairement.

En conclusion, au nom de la majorité de la commission, je vous propose de repousser cette initiative parlementaire.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Frau Bär: Ich möchte den Kommissionspräsidenten darauf aufmerksam machen, dass es sich, wenn eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier eine Initiative einreicht, auch wenn er bzw. sie zur Minderheit gehört, nicht um eine Zwängerei handelt, sondern um ein parlamentarisches Recht, das alle hier ergreifen können.

Hafner Rudolf: Weil der Initiant nur fünf Minuten zur Verfügung hat, erlaube ich mir noch kurz, etwas zu sagen.

Höchst interessant ist doch die Argumentation des SVP-Sprechers. Er hat gesagt, es gehe um eine Glaubensfrage. Sehen Sie: Wenn uns der Staat im 20. Jahrhundert sagen würde, welche Religion die richtige sei, ob katholisch, protestantisch usw., würden wir sagen, das sei eine verrückte Haltung der Behörden. Wenn aber die Behörden uns in dieser sogenannten Glaubensfrage «Impfkampagne» sagen, welche Haltung die einzig richtige sei, dann finden Sie das nicht abnormal.

Der CVP-Sprecher hat gesagt, mit dieser Initiative solle das Impfen verhindert werden. Da haben Sie die Unterlagen nicht gelesen. Es ist so, dass diese kritischen Ärzte nur wollen, dass das gute Impfkonzept, das vor 1987 gegolten und das sich wirklich in der Praxis bewährt hat, wieder aufgenommen wird und dass man eben nicht zu Massenimpfungen übergeht, die in den USA verheerende Resultate gezeigt haben.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion 44 Stimmen
Dagegen 80 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben) 84 Stimmen
Für den Antrag Schmid (Folge geben) 25 Stimmen

87.036

Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Révision

Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision

Siehe Seite 576 hier vor – Voir page 576 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. Juni 1990

Décision du Conseil des Etats du 19 juin 1990

Kategorie I, Art. 68 GRN – Catégorie I, art. 68 RCN

Differenzen – Divergences

B. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) B. Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux)

Art. 29 Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Loretan, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle, Zwygart)

Festhalten

Art. 29 al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Loretan, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle, Zwygart)

Maintenir

Art. 31 Abs. 1, 2 Bst. d

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Loretan, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle, Zwygart)

Festhalten

Abs. 2 Bst. d

Festhalten

Art. 31 al. 1, 2 let. d

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Loretan, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet, Rebeaud, Rechsteiner, Schüle, Zwygart)

Maintenir

Al. 2 let. d

Maintenir

Rüttimann, Berichterstatter: Ich möchte nur zur Auslegung ein paar Worte verlieren.

Sie wissen alle, dass wir uns in der dritten Runde des Differenzbereinigungsverfahrens befinden und dass wir noch zehn Dif-

ferenzen zum Gewässerschutzgesetz vom Ständerat zurück erhalten haben, zum Teil allerdings gewichtige.

Die Nationalratskommission, die am 20. August getagt hat, empfiehlt Ihnen, fünf davon zu eliminieren, d. h. also, dem Ständerat zuzustimmen.

Ich bitte Sie eindringlich, mindestens so weit entgegenzukommen wie das die Kommission gemacht hat – eventuell noch etwas darüber hinaus – und zur Einigung mit dem Ständerat beizutragen.

Wir haben allerdings nicht weniger als acht Minderheitsanträge zu behandeln. Dies lässt mich als Kommissionspräsident nicht auf eine baldige, endgültige Beilegung der Differenzen hoffen. Ich bedaure dies und zwar vor allem deshalb, weil das Gewässerschutzgesetz – dem wir einiges Gutes abzugeben vermögen – es sicher nicht verdient, dass wir es im Ping-Pong-Spiel noch einige Male hin und her schieben. Ich möchte eigentlich verhindern, dass ein Rat dann zum Schluss kommt und sagt, unser Beschluss ist endgültig. Dann müsste eine Einigungskonferenz in Aktion treten, was bekanntlich in der Geschichte unserer Bundesversammlung noch sehr selten vorgekommen ist. Es liegt mir daran, Sie doch zu bitten, einen Schritt zur Einigung zu tun.

Zu den Differenzen zuerst eine Vorbemerkung: Bei den Artikeln 29 und 33 hat der Ständerat beigelegt «die kantonale Behörde». Beim Artikel 29 ist die Formulierung leider nicht auf der Fahne. Sie finden sie nur beim Artikel 33. Statt wie der Bundesrat bei Artikel 29 vorzuschlagen: «Eine Bewilligung braucht, wer über den Gemeingebräuch hinaus ...», hat der Ständerat sich also auf den Standpunkt gestellt, es müsste die kantonale Behörde sein.

Wir haben in der ersten Beratung dem Ständerat zugestimmt. Nun hat die Redaktionskommission getagt und unter dem Vorsitz von Herrn Zimmerli festgestellt, dass hier Verwirrung entsteht, weil es nämlich auch Gemeindegewilligungen gibt, also auch kommunale. Wenn wir die kantonale Behörde festlegen, dann gibt es einen Konflikt mit den Bewilligungen der Gemeinden. Die Redaktionskommission hat beiden Räten empfohlen, diese kantonale Behörde wieder zu streichen, also den bundesrätlichen Text wieder aufzunehmen. Der Ständerat hat das bei der letzten Beratung im Plenum getan.

Unsere Kommission hat das auch beschlossen und empfiehlt Ihnen, ohne Diskussion, einstimmig auf diese kantonale Behörde wieder zu verzichten. Dies betrifft also Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1.

M. Rebeaud, rapporteur: La commission a essayé de faire le plus de concessions possible dans le sens du Conseil des Etats qui, de son côté, en avait fait quelques-unes de manière que nous réussissions, petit à petit, à combler le fossé qui séparait les deux conseils à propos de cette loi. Des concessions vous seront donc proposées par la majorité de votre commission à l'article 29, à l'article 31, à l'article 48a et à l'article 61. L'article 48a est relativement important, il a été fortement appuyé par notre conseil dans une première votation, et nous vous proposons aujourd'hui d'y renoncer. Il introduisait dans la loi le principe de causalité. L'article 61 prévoyait des subventions aux installations d'épuration décentralisées. Le Conseil des Etats n'en a pas voulu, et la majorité de votre commission vous proposera de vous y rallier.

Nous devons nous rappeler que le Conseil national avait déjà, lors de la session précédente, accepté une concession importante en renonçant à l'article 28a. Souvenez-vous en! C'était une proposition Schüle qui introduisait un élément de l'initiative pour la protection de nos eaux dans la loi.

L'ensemble de ces concessions laisse quand même un noyau dur sur lequel votre commission vous propose de maintenir les divergences avec le Conseil des Etats. Ce noyau dur est constitué par deux éléments. D'abord, la réglementation des débits minimaux pour laquelle le Conseil des Etats suggère de nouveaux aménagements pour aller au-dessous du minimum. Là, en accord avec le Conseil fédéral, votre commission vous propose de ne pas céder. Ensuite, le centime-paysage, c'est-à-dire la possibilité pour le Conseil fédéral de percevoir auprès des compagnies d'électricité une taxe permettant d'alimenter un fonds destiné à offrir des compensations aux com-

munes qui verront leurs revenus baisser ou qui devraient subir un manque à gagner du fait des débits minimums.

Nous reprendrons tout à l'heure cette discussion de manière beaucoup plus détaillée. J'aimerais simplement vous rendre attentifs sur le fait que, sur ces deux points, votre commission vous recommande de rester fermes, de manière à nous permettre de demander au Conseil des Etats d'effectuer à son tour un nouveau pas dans notre direction.

J'aimerais faire encore une remarque à propos de la documentation qui vous a été envoyée. Vous avez reçu en allemand un papier bleu, et en français un papier jaune, émanant de l'Association suisse pour l'aménagement des eaux. Il s'agit d'un commentaire sur les expertises des professeurs Müller et Frei, que votre commission a utilisées pour ses travaux internes, et qui avaient été commandées par le Département fédéral de l'intérieur. Elles concernaient ce que l'on appelle en allemand le «Landschaftsrappen», c'est-à-dire la perception d'une taxe allant jusqu'à 0,2 centime par kilowattheure pour alimenter un fonds de compensation au profit des communes. Ce commentaire est évidemment partial et, surtout, il présente pour vous un inconvénient important: il commente un document que vous ne possédez pas. En effet, seuls les membres de la commission ont reçu les expertises des professeurs Müller et Frei. En revanche, tout le monde est en possession des commentaires de cette association. J'aimerais donc vous rendre attentifs au fait que, pour que ces papiers puissent avoir pour vous une valeur d'information sérieuse, vous devriez très rapidement – c'est peut-être déjà trop tard – prendre connaissance des rapports originaux. Ces rapports affirment en effet autre chose que ce que leur font dire ces commentaires.

Loretan, Sprecher der Minderheit: Es geht beim Minderheitsantrag zu Artikel 29 und Artikel 31 um die Worte «mit ständiger Wasserführung», zweimal im Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b und einmal im Artikel 31 Absatz 1, in der Einleitung.

Die Minderheit ist der Meinung, dass man an diesen drei Stellen die drei Worte streichen sollte. Ich hatte bereits am 21. März 1990 hier Gelegenheit, diese gleichlautenden Minderheitsanträge zu begründen – in der damaligen Differenzbereinigungsrounde. Damals nahmen die Minderheitsanträge die Hürde unseres Rates mit 63 zu 56 Stimmen, also relativ knapp. Ich hoffe heute, offen gesagt, auf ein besseres Verhältnis.

Der Ständerat beharrte am 19. Juni dieses Jahres zum zweiten Mal auf der bundesrätlichen Fassung, also Beibehaltung der Worte «mit ständiger Wasserführung». Damit sind Fließgewässer ohne ständige Wasserführung von der Sicherung angemessener Restwassermengen – entgegen dem Verfassungsauftrag – ausgenommen.

Bevor ich nun erneut zu einer summarischen und an sich bekannten Begründung der Anträge der Minderheit zu den beiden Artikeln ansetze, gestatte ich mir zu dieser zweiten Differenzbereinigungsrounde in unserem Rate eine grundsätzliche Bemerkung: Der bundesrätliche Entwurf für ein neues Gewässerschutzgesetz mit Schwergewicht auf dem quantitativen Gewässerschutz liegt nunmehr seit über drei Jahren vor dem Parlament. Der bundesrätliche Entwurf wurde von den Umweltschutzorganisationen von Anfang an als ungenügend bezeichnet:

Dies erstens deshalb, weil Bestimmungen zum Schutz der noch natürlichen oder noch naturnahen Gewässerabschnitte völlig fehlten. Der Versuch unseres Rates, mit den neuen Artikeln 28a und 28b – gestützt auf einen Antrag des Kollegen Schüle – diese gravierende Lücke zu füllen, scheiterte am Widerstand des Ständerates und auch deshalb, weil unser Rat von der ursprünglichen Meinung abkam und zurückkrebste. Diese Geschichte ist gelaufen. Es hat keinen Sinn, ihr Tränen nachzuweinen.

Zum zweiten mussten aus der Sicht der Umweltschutzorganisationen die Bestimmungen über die Restwassermengen schon in der bundesrätlichen Fassung des Entwurfs als völlig ungenügend bezeichnet werden. Sie reichen, selbst gemäß Eingeständnis des Bundesrates, nur knapp als «Notration» aus. Man erhielt aus der Botschaft den Eindruck, dass das Herz der Landesregierung eher für die Nutzung denn für den

Schutz der Gewässer schlage. Ich möchte das beweisen: Wenn dem nicht so wäre, hätte im bundesrätlichen Entwurf für Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b nicht eine gravierende Ausnahmebestimmung in bezug auf Restwassermengen Aufnahme gefunden; eine Bestimmung nämlich, welche die Trockenlegung kleiner Gebirgsbäche auch in Zukunft erlaubt. Der Ständerat hat als Erstrat diese Eingriffsmöglichkeit noch verstärkt, und unser Rat ist ihm leider auch in diesem Punkt gefolgt. Neu finden Sie diese unselige Bestimmung in Artikel 32 Absatz 1 Litera a.

Fazit dieser kurzen Rückschau: Das Huhn ist schon arg gerupft. Weitere Abstriche beim quantitativen Gewässerschutz sind bei den Restwassermengen schlicht nicht vertretbar!

Vor diesem Hintergrund gilt es nun, noch zu retten, was zu retten ist. Wenn wir in den Artikeln 31 – dieser steht im Vordergrund – und 29 gemäss Fassung Bundesrat, Ständerat und Kommissionsmehrheit sämtliche Gewässer, die während mehr als 18 Tagen natürlicherweise kein Wasser führen, aus dem Geltungsbereich der Schutzbestimmungen ausklammern, erlauben wir die Trockenlegung auch von tiefergelegenen, kleineren Wasserläufen. Dies wäre dann der dritte Nagel auf den Sarg dieses Gesetzes – nämlich nach der Streichung der Artikel 28a und b und nach der Aufnahme von Buchstabe a in Artikel 32 Absatz 1.

Nach meiner Meinung darf sich unser Rat nicht dazu hergeben, heute in der zweiten Runde des Differenzbereinigungsverfahrens diesen Sarg für das Gesetz fertig zu zimmern. Natürlich hängt im Hintergrund die «Notbremse», die Volksinitiative zur «Rettung unserer Gewässer». Der Bundesrat sollte ja darüber längst die Abstimmung anordnen; dies nur als Nebenbemerkung.

Je schlechter das neue Gewässerschutzgesetz herauskommt, desto grösser sind die Chancen dieser Initiative. Man spricht ja auch von einem Referendum gegen das neue Gesetz. Der «Salat» wäre dann einigermassen perfekt.

Wenn wir Artikel 29 und 31 so über die Runde bringen, wie es die Kommissionsminderheit möchte, könnte man in bezug auf die Restwassermengenregelung *in extremis* zu diesem Gesetz stehen. Es wäre immerhin noch besser, als nach der Annahme der Initiative weitere Jahre auf die Ausarbeitung einer dieser entsprechenden Gesetzgebung zu warten. Wir kämen nämlich, mindestens teilweise, in dieselbe ungewisse Rechtslage hinein, wie wir sie nun im Zusammenhang mit der angenommenen Rothenthurm-Initiative erleben, wo sowohl die Bundesverwaltung als auch die kantonalen Verwaltungen nicht mehr ein und aus wissen, weil eben die Ausführungsgesetzgebung fehlt.

Die Auffassung der Mehrheit der Kommission entspricht im übrigen der gleichen Stossrichtung wie die mit dem Antrag Bürgi bei Artikel 32 angestrebte Freigabe der Kleinwasserkraftwerke. Nachdem nun die grossen Gewässer nach Strich und Faden ausgenützt sind, sollen auch die kleinen noch drankommen. Diese kleinen Gewässer stellen indessen sehr empfindliche Ökosysteme dar, die auf jeglichen Eingriff nachteilig reagieren. Diese kleinen Wässerlein sind auch aus fischereiologischer Sicht zentral. Denn sie sind nach dem Bau der grossen Speicher und Flusskraftwerke die letzten Rückzugsgebiete für Fische und andere Wasserlebewesen. Sie verdienen den Schutz ebenso wie die grösseren Gewässer. Eine Opferung dieser Kleingewässer drängt sich auch aus energiewirtschaftlicher Sicht keineswegs auf, denn die mittlere Produktionserwartung im untersten Leistungsbereich bis 300 kW, beträgt lediglich etwa 190 GWh, was etwa 0,6 Prozent der in Wasserkraftwerken erzeugbaren Energie entspricht. Zudem produzieren die meisten Kleinwasserkraftwerke unwirtschaftlich, und zwar selbst dann, wenn auf Dotationswasser- auflagen völlig verzichtet wird, was bei rund 80 Prozent der bestehenden Anlagen der Fall ist. Zahlreiche Besitzer betreiben zudem ihre Anlagen aus blosser Liebhaberei; das sei ihnen zugestanden. Aber wir müssen uns fragen, ob wir weitere Lebensräume wegen der Pflege von Hobbys zerstören wollen. Für den Fall, dass für Kleinwasserkraftwerke die Ausnahmebestimmung in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e gemäss dem neuen Antrag des Kollegen Bürgi durchgehen sollte – was ich nicht hoffe –, ist es doppelt nötig, dass wir in Artikel 31 und 29

des Entwurfs auch die nichtständig wasserführenden Fließgewässer des Restwassermengenschutzes teilhaftig werden lassen. Auch von daher sollte den Anträgen der von mir vertretenen Minderheit zugestimmt werden.

Ich bitte Sie, in beiden Artikeln auf der Streichung des Zusatzes «mit ständiger Wasserführung» zu beharren. Ein Fließgewässer darf nicht ausgerechnet dann, wenn es Wasser führen darf und kann, in ausgetrocknetem Zustand verbleiben müssen!

Columberg: Es ist Zeit, den Kleinkrieg um unsere Gewässer zu beenden. Wie Herr Loretan habe auch ich den Wunsch, einige grundsätzliche Bemerkungen zum Differenzbereinigungsverfahren zu machen:

Seit drei Jahren streiten wir um einzelne Bestimmungen. Die Probleme sind bekannt, die Standpunkte fixiert. Darum ist es nicht mehr nötig, die unterschiedlichen Regelungsversuche nochmals eingehend zu begründen.

Es geht hier und heute vielmehr darum, eine Verständigung zwischen den beiden Räten zu finden.

In diesem Sinne haben wir uns in der Kommission mit Erfolg eingesetzt. Das Ergebnis – der Präsident hat es gesagt – ist eindrücklich. In fünf Fällen stimmen wir dem Ständerat zu, und in fünf Fällen beharren wir auf unseren früheren Beschlüssen. Die Differenzen konnten also halbiert werden. Und nach dem Motto «Geteiltes Leid ist halbes Leid» sollten wir eine für alle Gruppierungen zumutbare Lösung finden, die sich auch aus der Sicht eines wirksamen Gewässerschutzes verantworten lässt.

Mit einer Ausnahme decken sich die Anträge der Kommissionsmehrheit mit den Vorschlägen des Bundesrates. Diese Mitteilung stellt einen akzeptablen Kompromiss dar. Am Anfang waren wir – Ständerat und Nationalrat – sehr weit auseinander. Nach jahrelangen Bemühungen haben wir uns angenähert, und nun ist es höchste Zeit, diese Revision endlich zu verabschieden.

Namens der CVP-Fraktion stelle ich den Antrag, überall der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Das trifft einmal auf Artikel 29 zu, wonach Bewilligungen nur für Fließgewässer mit ständiger Wasserführung notwendig sind. Hier sollten wir dem Ständerat zustimmen. Damit wären wir wieder auf der Linie des Bundesrates. Ich gebe zu: Es ist ein Opfer; hingegen können wir keine weiteren Konzessionen beim Restwasser machen. Auch hier ist die Fassung des Bundesrates tragbar, vernünftig. Wenn aber diese strengeren Bestimmungen angenommen werden, braucht es ein Ausgleichssystem gemäss Artikel 75. Das ist das Pendant zu einem wirkungsvollen Gewässerschutz. Es ist ein gerechtes, ein begründetes Entgegenkommen gegenüber den Berg- und Randregionen. Es ist ein Element einer zeitgemässen Regionalpolitik.

Die Anträge der Kommissionsmehrheit bilden ein wohl durchdachtes Konzept für die Bereinigung der Differenzen.

Namens der CVP bitte ich Sie deshalb, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und jetzt in erster Linie den Minderheitsantrag von Artikel 29 abzulehnen.

Meier-Glattfelden: Am 7. Dezember 1975 haben Volk und Stände mit überwältigendem Mehr einem neuen Verfassungsartikel über die Wasserwirtschaft zugestimmt, der den Bund verpflichtet, auf dem Weg der Gesetzgebung für die Sicherung angemessener Restwassermengen zu sorgen.

Nachdem sich die beiden Räte auf minimale Mindestwassermengen geeinigt haben, die für die Fließgewässer im wahrsten Sinne des Wortes alarmierend sind, müssen wir uns doch fragen, ob wir den Verfassungsauftrag mit diesem Gesetz überhaupt erfüllen?

Geben wir nun auch noch hier, in den Artikeln 29 und 31, dem Ständerat nach, wie dies Herr Columberg vorschlägt – es sei ein vernünftiger Kompromiss; nein, das ist kein Kompromiss! –, so liefern wir alle Fließgewässer, die während mehr als 18 Tagen im Jahr kein Wasser führen, einer möglichen Nutzung unbegrenzt aus. Das dürfen wir auf keinen Fall tun. Machen doch gerade diese Bäche die glitzernde Schönheit unserer Alpentäler aus. Haben doch gerade sie als Lebensraum für

Tiere und Pflanzen und auch für die Fortpflanzung der Fische eine äusserst wichtige Bedeutung.

Als konsequenter Befürworter der Gewässerschutz-Initiative muss ich allerdings sagen: Führen wir doch à la Ständerat auch noch die letzten Wässerlein der Nutzung zu. Verletzen doch auch wir im Nationalrat – wie es der Ständerat getan hat – auf das grösste den Verfassungsauftrag; dann wird die Gewässerschutz-Initiative die elfte Verfassungsinitiative sein, die vom Volk angenommen wird.

Baerlocher: Ich möchte doch auch zu diesen zwei Artikeln der Differenzbereinigung das Wort ergreifen, weil es mich dünkt – auch das Votum, das wir vom CVP-Vertreter jetzt gehört haben, bestätigt dies –, dass hier aufgrund der Differenzen zum Ständerat, die wir beseitigen möchten, die ökologischen Fragen, der Zusammenhang mit den Restwassermengen, einmal mehr verlorengingeht.

Ich erinnere Sie nur daran, dass diese Restwassermengen – auch in der Formulierung, wie sie die Minderheit vorschlägt und an der sie festhalten möchte – sehr konkrete Auswirkungen auf das Oekosystem «Gewässer» haben. Ich kann Ihnen aus meiner beruflichen Sicht – weil ich sehr oft Fließgewässer auf ihre biologische Qualität untersuche – sagen, welchen Einfluss hier die Wassermenge auf das ganze Oekosystem hat, nicht nur auf die Kleintierlebewesen, sondern auch auf die umliegende Landschaft und auf die Oekologie und auf die Biologie der Gewässer.

Ich bitte Sie, an der Auffassung der Minderheit festzuhalten, weil wir jetzt nicht aus politischen Gründen dieses Differenzbereinigungsverfahren endlich abschliessen und dem Ständerat entgegenkommen sollten.

Ich sehe auch noch einen Zusammenhang mit Artikel 32, denn hier kommen noch Minderheitsanträge bezüglich der Kleinkraftwerke auf den Tisch, und falls die Kommissionsmehrheit bei den Artikeln 29 und 31 gewinnt und die Minderheit bei Artikel 32 obsiegen würde, hätten wir den Auftrag und die Restwassermengen, wie sie in Artikel 31 festgelegt sind, noch weiter ausgehöhlt, und das möchte ich verhindern. Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Präsident: Frau Danuser teilt mit, dass die sozialdemokratische Fraktion geschlossen dem Minderheitsantrag Loretan zustimmen wird.

Büttiker: Ich ergreife hier das Wort, weil ich festgestellt habe, dass es zwischen dem neuen Gewässerschutzgesetz und dem Fischereigesetz, das wir ja im Rahmen des zweiten Aufgabenpaket – Aufgabenteilung Bund und Kantone – revidieren, einen gewissen Zusammenhang gibt. Ich bin der Meinung, dass auch Fließgewässer ohne ständige Wasserführung durch die Restwasservorschriften des neuen Gewässerschutzgesetzes beschlagen werden müssen.

Der Bundesrat und der Ständerat haben die Unterstellung von Wasserentnahmen aus Fließgewässern ohne ständige Wasserführung unter die Restwasservorschriften des Gewässerschutzgesetzes bis anhin abgelehnt. Sie halten dagegen, dass diese Fließgewässer ohne ständige Wasserführung nicht einfach unbesehen der Nutzung überlassen werden, sie weisen darauf hin, dass diese Fließgewässer ohne ständige Wasserführung dem Schutz des Fischereigesetzes unterstehen. Im Sinne einer einfachen und übersichtlichen Gesetzung ist es falsch, dass Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit ständiger Wasserführung dem Geltungsbereich des neuen Gewässerschutzgesetzes unterliegen, hingegen für Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit nichtständiger Wasserführung das Fischereigesetz konsultiert werden muss. Diese Unterscheidung führt auch zu einem unterschiedlichen und komplizierten Rechtsverfahren, Herr Bundesrat Cotti. Das heisst: Nach Vorschlag von Bundesrat und Ständerat kann das Problem der Restwasserfragen bei Wasserentnahmen für Energienutzung aus ständigen Fließgewässern nicht mehr vors Bundesgericht gezogen werden; bei Wasserentnahmen aus nichtständigen Fließgewässern ist das nun möglich.

Herr Bundesrat, wie wollen Sie diese Unterschiede im Rechtsverfahren begründen? Mit Ihrem Vorschlag wird der wichtige Grundsatz durchbrochen, die Restwasserforderung bei Wasserentnahme aus ständigen und nichtständigen Fließgewässern aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung nur in einem einzigen – eben im Gewässerschutzgesetz – zu regeln. Um eben diese Nachteile zu vermeiden, ist der Minderheit Loretan zuzustimmen. Herr Bundesrat, ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie etwas dazu sagen würden, auch im Hinblick auf die Revision des Fischereigesetzes. Wie sehen Sie die beiden Varianten nun: auf der einen Seite Wasserentnahme aus ständigen Fließgewässern – kein Weiterzug vors Bundesgericht –, auf der andern Seite Wasserentnahme aus nichtständigen Gewässern – nach wie vor ein Weiterzug?

Rüttimann, Berichterstatter: Ich habe nicht mehr viel beizufügen, es sind beide Standpunkte dargelegt worden. Mit 12 zu 9 Stimmen stimmte die Kommission dem Ständerat zu, hauptsächlich mit der Begründung, wie sie Herr Columberg dargelegt hat: Man will dem Ständerat einen Schritt entgegenkommen, insbesondere deshalb, weil es sich um hochgelegene Gewässer handelt, über 1700 m. ü. M., wo Vegetation und auch Fischbestand meistens nicht mehr vorhanden sind. Dies geht aus den Materialien hervor; wenn der Fischereisachverständige Büttiker etwas anderes behauptet, so werde ich ihm das selbstverständlich überlassen.

Wir glauben also, dass hier ein Schritt getan und der Formulierung von Bundes- und Ständerat – «Fließgewässer mit ständiger Wasserführung», es betrifft Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b und schliesslich noch Artikel 31 Absatz 1 – zugesimmt werden sollte. Beides werden wir zusammen bereinigen, es geht um die gleiche Materie.

Ich möchte Ihnen namens der Kommissionsmehrheit empfehlen, dem Ständerat zuzustimmen.

M. Rebeaud, rapporteur: Juste un rappel, pour que le problème posé par la minorité Loretan soit clair. La minorité voudrait qu'on soumette à l'exigence du respect des débits minimaux tous les cours d'eau et pas seulement les cours d'eau à débit permanent.

Dans notre loi, on considère comme cours d'eau à débit permanent un cours d'eau où l'eau coule au moins 347 jours par année. Or, il est vrai – M. Loretan l'a rappelé – que certains, notamment à la montagne, sont à sec deux à trois mois par année. Ils n'en ont pas moins, tout le reste du temps, des fonctions importantes pour la reproduction des poissons, ou de la microfaune qui sert de nourriture aux poissons en aval. Voilà pourquoi les pêcheurs aimeraient que la garantie des débits minimaux soit appliquée à tous les cours d'eau et non seulement à ceux qui coulent 347 jours par an.

La majorité de votre commission est donc consciente qu'en vous suggérant de vous rallier à la version du Conseil des Etats, elle vous propose d'accepter un sacrifice par rapport à la protection quantitative des eaux. Ce sacrifice à un sens – le président de la commission vous l'a rappelé – dans la stratégie de rapprochement avec le Conseil des Etats. Nous lui offrons cette concession et nous exigerons de lui, plus tard, qu'il se rallie à nos propositions sur les débits minimaux. C'est la voie choisie par la majorité de votre commission, par 12 voix contre 9, ces dernières soutenant la proposition de minorité Loretan.

Bundesrat Cotti: Das Ende dieser Differenzbereinigung ist offenbar noch nicht in Sicht! Ich teile Ihnen im Namen des Bundesrates mit, dass der Bundesrat nur noch zu jenen Fragen Stellung nehmen wird, die er für absolut unabdingbar ansieht. Es geht um die Ausnahmen bei der Restwassermengenregelung, also um Artikel 32, und um die Frage der Abteilung, der Verzichte, also um Artikel 75. Bei allen anderen Fragen, die zwar von Bedeutung sind, aber nicht mehr als zentral und unabdingbar betrachtet werden, überlässt der Bundesrat dem Rat die letzte Entscheidung.

Art. 29 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 – Art. 29 al. 1, art. 31 al. 1**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

84 Stimmen
64 Stimmen

Art. 31 Abs. 2 Bst. d – Art. 31 al. 2 let. d
Angenommen – Adopté**Art. 32 Abs. 1****Antrag der Kommission**

Bst. b
Festhalten

Bst. d**Mehrheit**

Streichen

Minderheit

(Schmidhalter, Berger, Bühler, Bürgi, Giger, Massy, Rutishauser)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. e**Mehrheit**

e. Für die Elektrifizierung von Liegenschaften und Siedlungen, deren Anschluss an ein öffentliches Netz unverhältnismässigen Aufwand erfordern oder das Landschaftsbild belasten würde.

Minderheit

(Zwygart, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet, Loretan, Rechsteiner, Schüle)

Streichen

Bst. f, g (neu)**Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Bürgi, Bühler, Giger, Massy, Rutishauser, Schmidhalter)

f. Für Kleinwasserkraftwerke bis 0,3 MW installierte Bruttoleistung kann die Restwassermenge soweit herabgesetzt werden, dass ein zweckmässiger und ökologischer Betrieb möglich ist.

g. Bei Betrieb von Kanälen und Weihern, sofern diese zusätzliche Lebensräume für die Natur bilden und eine ökologische Ausgleichsfunktion haben (vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG).

Antrag Bürgi

Die bisherigen drei Anträge zu den Buchstaben e, f, g werden ersetzt durch:

e. Für Kleinwasserkraftwerke unter 0,3 MW installierter Bruttoleistung, falls die Einbusse an Jahresnutzwasser mehr als 20 Prozent beträgt.

Art. 32 al. 1**Proposition de la commission****Let. b**

Maintenir

Let. d**Majorité**

Biffer

Minorité

(Schmidhalter, Berger, Bühler, Bürgi, Giger, Massy, Rutishauser)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. e**Majorité**

e. L'électrification d'immeubles et d'habitats dont le raccordement à un réseau public serait d'un coût disproportionné ou porterait atteinte au site.

Minorité

(Zwygart, Ammann, Danuser, Leuenberger-Soleure, Longet, Loretan, Rechsteiner, Schüle)

Biffer

Let. f, g (nouvelles)**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Bürgi, Bühler, Giger, Massy, Rutishauser, Schmidhalter)

f. Pour les petites usines hydrauliques jusqu'à 0,3 MW de puissance brute installée, le débit résiduel peut être réduit de manière à garantir l'exploitation tout en respectant les impératifs de l'environnement.

g. L'exploitation de canaux et d'étangs, pour autant que ceux-ci constituent des biotopes naturels et assurent une compensation écologique (cf. art. 18b, al. 2, LNP).

Proposition Bürgi

Les trois propositions aux lettres e, f, g sont remplacées par la proposition suivante:

e. Pour les petites usines hydrauliques inférieures à 0,3 MW de puissance brute installée, lorsque les pertes en volume d'eau turbinable durant l'année sont supérieures à 20 pour cent.

Bst. b – Let. b**Angenommen – Adopté****Bst. d – Let. d**

Rüttimann, Berichterstatter: Zu dieser Differenz möchte ich einen kurzen Rückblick auf unsere bisherigen Beratungen machen. Der Ständerat hat am 4. Oktober 1988 bei seiner ersten Beratung eine Neustrukturierung der Buchstaben a, b und c vorgenommen und einzig die Zahl 500 auf 1000 erhöht; das bedeutet: 1000 Meter unterhalb einer Wasserentnahme. Sie sehen das links auf der Fahne. Der Nationalrat hat dieser Fassung zugestimmt, hat aber gleichzeitig die Ziffern 2 und 3, die der Ständerat noch beigefügt hat, und die Sie oben auf der nächsten Seite finden, gestrichen. Der Ständerat hat das nicht hingenommen und am 5. Dezember 1989 eine neue Formulierung unter Buchstabe b – «Ausgleich in geeignetem Gebiet in der Umgebung des Werkes» – ausgearbeitet. Er hat zudem einen neuen Buchstaben d aufgeführt, in welchem die «Einbusse von mehr als 10 Prozent der bisher erzeugten Winterenergie» wesentlich ist. Der Nationalrat hat am 21. März 1990 an seinem bisherigen Buchstaben b festgehalten, welcher ursprünglich vom Ständerat kreiert wurde, und hat Buchstabe d des Ständerates gestrichen. Der Ständerat hat bei seiner letzten Behandlung einen neuen Anlauf genommen und ist am 19. Juni 1990 zu einem Kompromiss gekommen, indem er den jahreszeitlichen Ausgleich bei Buchstabe b hinzugefügt und beim Buchstaben d den Ausfall, die Einbusse, auf 20 Prozent der Winterenergie erhöht hat.

Unsere Kommission hat aus grundsätzlichen Gründen mit 11 zu 0 Stimmen bei 9 Enthaltungen an Buchstabe b festgehalten und Buchstabe d, über den wir jetzt noch zu beschließen haben, mit 12 zu 8 Stimmen gestrichen. Also Buchstabe d mit der Formulierung: «.... im Winterhalbjahr sich um mehr als 20 Prozent verringern würde». Dort haben wir eine Minderheit, angeführt von Herrn Schmidhalter.

Namens der Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen, hier zuzustimmen und Buchstabe d des Ständerates zu streichen.

Die Angelegenheit der Kleinwasserkraftwerke wird separat behandelt, weil kein direkter Zusammenhang mit der Fassung des Ständerates besteht.

M. Rebeaud, rapporteur: Je crois qu'il est devenu presque impossible d'expliquer avec précision et clarté les allées et venues des idées et des textes entre les conseils à ce chapitre. Je m'en abstiens. Je me borne à vous dire que la majorité de la commission vous recommande d'en rester aux versions que nous avions acceptées lors de la précédente discussion pour l'article 32, lettres b et d.

A la lettre b, le Conseil des Etats suggère d'autoriser des exceptions à la règle des débits minimaux, pour autant qu'il y ait une restitution dans le temps, c'est-à-dire qu'on pourrait par exemple assécher un cours d'eau durant l'hiver et lui laisser

beaucoup d'eau en été. On calculerait alors une moyenne qui remplirait l'exigence des débits minimaux. Cette proposition, d'après le bon sens et surtout d'après les avis des experts et des biologistes, ne correspond en rien aux besoins réels d'un cours d'eau, notamment aux besoins de la faune qui nécessite en tout temps, et surtout en hiver, un débit minimal pour pouvoir tout simplement survivre. La commission vous recommande donc, pour que la loi garde son sens, de refuser cette proposition du Conseil des Etats.

Pour la lettre d, en définitive la Chambre des cantons nous ressoumet une formulation que nous avions refusée lors de la précédente discussion. La dernière fois, elle avait prétendu qu'il fallait accorder des exceptions pour les installations qui perdraient plus de 10 pour cent de leur production électrique. Cette proposition avait été jugée inadéquate et illogique par notre conseil. Alors maintenant, avec le même illogisme mais une intensité un peu inférieure, le Conseil des Etats nous propose de consentir des exceptions pour les installations qui perdraient plus de 20 pour cent de leur production au moment où s'appliquera - c'est-à-dire à la fin de leur concession actuelle - la règle des débits minimaux.

Sur le plan logique, l'argumentation est exactement la même, qu'il s'agisse de 10 ou de 20 pour cent. Reste à savoir s'il est possible d'admettre un compromis avec l'exigence de la garantie des débits minimaux. La commission de votre commission estime à ce propos qu'on ne peut accepter un compromis sans vider la loi de l'essentiel de sa substance. Je crois savoir que c'est aussi la position du Conseil fédéral. Evidemment, la commission vous demande de refuser ces deux propositions, c'est-à-dire de maintenir la lettre b et de biffer la lettre d présentées par le Conseil des Etats.

La proposition de M. Bürgi se rapportant aux microcentrales électriques sera examinée séparément tout à l'heure. Nous verrons qu'il y a des précisions à apporter sur les intentions des auteurs de cette proposition de minorité.

Schmidhalter, Sprecher der Minderheit: Die schweizerische Elektrizitätsproduktion steht auf zwei Beinen. Die Elektrizität wird auf der Kernbasis oder, wenn Sie lieber wollen, Atombasis produziert. Das Schweizervolk hat dieses Standbein für die nächsten 20 bis 30 Jahre auf der bestehenden Länge ange sägt, und eine Mehrproduktion ist sicher nicht mehr möglich. Die Kernenergie wurde für die Schweiz eingefroren. Bei der Wasserkraft stehen wir vor einer ähnlichen Situation: Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes legen wir momentan den Grundstein für eine gesetzlich abgestützte Verhindungspolitik. Wir geben mit dieser Revision des Gewässerschutzgesetzes den Umweltschutzorganisationen die rechtliche Grundlage, jedes Projekt und jede Erneuerung zu verhindern.

Im Gesetz sind die Restwassermengen in Litersekunden festgehalten, so dass für den Richter eine Beurteilung und eine angemessene Interessenabwägung nicht mehr möglich sein wird. Die Erneuerung unserer bestehenden Kraftwerke ist gefährdet. Bei der Erneuerung muss ein neuer Konzessionsvertrag eingehandelt werden, und bei dieser Gelegenheit gehen die wohlverworbenen Rechte verloren. Es entsteht damit bei der neuen, teuren Investition ein Verlust an produzierter Energie - erneuerbare und total umweltgerechte Energie - und damit ein unrentables Geschäft.

Am letzten Samstag haben wir in unserer Region ein neues Kraftwerk eingeweiht. Mit diesem Werk wird der Selbstversorgungsgrad unserer Region auf 75 Prozent angehoben. In einem einvernehmlichen Verfahren hat es Dr. Herrmann Bodenmann fertiggebracht, mit den Fischern und Naturschützern eine Ausnahmeregelung zu vereinbaren. Nicht etwa Restwassermenge Null, sondern angemessene Kompensation innerhalb des Gebietes; eine solche Ausnahme. Heute wäre dies nicht mehr möglich. Wir haben aber allein in unserer Region noch zirka vier Projektideen; es sind dies Laquin, Oberaletsch, Mundbach und Gamsa.

Beim Heimfall werden die Gemeinden Eigentümer dieser Anlagen und müssen von diesem Zeitpunkt an die neuen Bestimmungen über die Restwassermengen einhalten und diese Minderproduktion allein in Kauf nehmen. Nach dem Heimfall

wird der Produktionsverlust in bezug auf die neuen Restwassermengen auch bei den bestehenden Werken einsetzen, und man kann behaupten, dass schlussendlich auf eine Mehrproduktion von 7 bis 9 Milliarden kWh pro Jahr verzichtet wird, und auf der anderen Seite eventuell eine Verminderung der Winterenergie von 25 Prozent eingehandelt wird. «Erst als es dunkel wurde, ging ihnen das Licht auf.» Ich glaube, auch uns wird dieses Licht aufgehen.

Bei Artikel 32d hat der Ständerat in einer ersten Lesung eine Ausnahme festgehalten, dass man, wenn 10 Prozent Winterenergie verlorengehen, über eine eventuelle Ausnahmeregelung diskutieren kann. Der Ständerat ist dem Nationalrat bei diesem Artikel bereits entgegengekommen und verlangt heute diese Ausnahmeregelung nur bei 20 Prozent Verlust der Winterenergie. Zusätzlich muss bei dieser Ausnahmeregelung die tiefere Mindestwassermenge - nicht etwa die Mindestwassermenge Null, sondern die tiefere Mindestwassermenge - laut Artikel 33 Absatz 2 und 3 einer Interessenabwägung unterstellt werden. Sie können nachlesen, was das heisst: Das sind nicht nur wirtschaftliche Interessen, sondern das sind auch ganz klare Schutzinteressen.

Der Bundesrat hat eine Studie auf der Basis von 10 Prozent Winterenergieverlust abgestützt und eigentlich als Schlussfolgerung herausgefunden, dass praktisch nur die Laufkraftwerke betroffen sind. Man muss sich nun auch einmal vorstellen, dass Laufkraftwerke eben auch im Gebirge bestehen, denn jedes Kraftwerk von mittlerer und kleinerer Grösse, das nur über ein Ausgleichsbecken verfügt, ist ein Laufkraftwerk. In der Annahme, dass alle die in Betracht fallenden Laufkraftwerke erneuert werden, könnte man im Mittel die Wintereinsätze um 43 Prozent vermindern. Das ist eine Gesamtzahl, die aber eigentlich gar nicht interessiert. Sofern ein Werkbesitzer bei einem bestehenden Werk feststellt, dass er mehr als 20 Prozent Winterenergie verliert, ohne dass er auf eine Ausnahmeregelung zurückgreifen kann, wo die Schutz- und Nutzungsinteressen im konkreten Einzelfall abgeklärt werden, wird er eine solche Erneuerung, auch wenn sie sinnvoll und notwendig ist, eben nicht ausführen, weil er zuviel Winterenergie verliert.

Es geht also nicht um eine Beurteilung der Gesamtproduktion im Jahre 2070, wie das die Ingenieure des Buwal berechnet haben, sondern um einzelne, vornehmlich kleinere und mittlere Anlagen. Der Artikel bedeutet auch nicht eine 80prozentige Garantieleistung für die Winterenergie, Herr Bundesrat. Man darf in diesen Fällen, wo diese Winterenergie nicht mehr garantiert werden kann, über eine sinnvolle Ausnahmelösung diskutieren.

Ich komme jetzt zum Punkt «verlässliche Partner» in diesem «Krieg»: Seit Jahren versuchen gewisse Kreise der Atomlobby, den Umweltschützern zu versprechen, dass man die Wasserkraft einfriert, aber als Gegenleistung die Kernenergie akzeptieren sollte.

Hier bei uns im Parlament kann ich zwei prominente Vertreter namentlich nennen: Es sind dies Nationalrat Loretan, ein ausgewandter Walliser, und unsere Parteipräsidentin, Frau Segmüller. Wo war am letzten Sonntag diese Allianz? Ich wende mich daher an die bürgerliche Mehrheit: Wäre es nicht besser, wieder auf den verlässlichen Partner, die Wasserschlosskantone, zurückzugreifen und mitzuhelpen, dass hier bei einer sturen mathematischen Formel wenigstens ein absolutes Minimum an Ausnahmen im Gesetz festgehalten wird? Wir sind für Restwassermengen, wir wollen diese Revision nicht aushöhlen, wir sollten nur den Teil der Produktion retten, der auch aus Umweltgründen verantwortet werden kann.

Ich möchte daher auch einen Kompromiss vorschlagen.

Die Medien haben unsere Ständeräte in den Keller geschickt, und die Kantonsregierungen haben in ihrem letzten Schreiben noch einmal zugesichert, dass sie gegen diese mathematische Formel sind. Sie haben sogar eigentlich schon zum Aufstand aufgerufen. Ich bin froh, dass uns wenigstens noch der Ständerat unterstützt. Einerseits sind dies Vertreter der Wasserschlosskantone und andererseits sind das Kantonsvertreter, welche ihre grossen Werke zum Glück bei uns realisiert haben. Dies hat mit Vertretung von Verwaltungsratsmandaten überhaupt nichts zu tun.

Und wenn die Grünen verlangen, dass man den Ständerat abschafft, würde ich beantragen, dass man unseren Rat abschafft, dann hätten wir auch nur eine Kammer.

Darum bitte ich Sie, dass wir hier in diesem Artikel einlenken mit dem Kompromiss. Der Ständerat soll bei Artikel 32 Buchstabe b nachgeben, und wir beschliessen den Artikel 32 Buchstabe d.

Frau Danuser: Die sozialdemokratische Fraktion beurteilt den verbliebenen Artikel 32 folgendermassen: Beim Buchstaben b ist sie für Festhalten. Beim Buchstaben d ist sie gegen den Antrag von Herrn Schmidhalter, wie er ihn eben begründet hat.

Herr Schmidhalter, in diesem Gesetz erhalten die Kantone eine sehr grosse Kompetenz. Gemäss Verfassungsauftrag hat der Bund die Aufgabe, angemessene Restwassermengen zu sichern. Wir können uns um diese Frage nicht herumdrücken und sie ganz allein den Kantonen überlassen.

Herr Schmidhalter befürchtet bei der Erneuerung der Werke, dass sie gefährdet seien. Man kann den Verlust von Winterenergie auch über die technische Erneuerung der Turbinen möglich machen.

Insbesondere ist auch die Frage des Heimfalls noch bei weitem nicht abgeschlossen, hat es doch bis heute noch nie einen solchen konkreten Fall gegeben.

Beim Buchstaben e sind wir dafür, die Minderheit zu unterstützen. Beim Buchstaben f und g sind wir für die Mehrheit.

Die Absätze 2 und 3 möchte auch unsere Fraktion streichen. Zum Antrag von Herrn Bürgi: Ich kann nicht alles wiederholen, was ich das letzte Mal schon gesagt habe, aber in der Zwischenzeit ist uns von der Verwaltung ein Bericht über die Problematik von Kleinkraftwerken und Restwassermengen zugegangen.

Er bestätigt vollauf die Befürchtungen, die ich das letzte Mal bereits geäussert habe. Im Gewässerschutzgesetz darf doch nicht durch die Privilegierung der Kleinkraftwerke den kleineren Gewässern der Garaus gemacht werden. Es wären von dieser Bestimmung etwa 200 bis 300 Mikrokraftwerke betroffen. Aber denken Sie an die Tierfabriken: Selbst mit dem Konsensartikel 14, wie er aus der Beratung von Ständerat und Nationalrat hervorgegangen ist, gibt es dort Härten, und die müssen in Kauf genommen werden. Wir haben hier ein Gewässerschutzgesetz zu erlassen.

Dieser Auftrag, der zur Diskussion steht, sieht die Sicherung angemessener Restwassermengen vor. Hier kommen auch die kleinen Werke nicht darum herum. Wir dürfen nicht für alles Ausnahmen machen. Es ist sonst ein Gewässernutzgesetz und nicht ein Gewässerschutzgesetz.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne abzustimmen.

Giger: Ich beantrage, bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d dem Ständerat zuzustimmen und bei Buchstabe e auch den Antrag Bürgi zu unterstützen.

Es geht ja in diesem Artikel darum, dass die Kantone in gewissen Fällen die Mindestwassermengen tiefer ansetzen können. So, wie diese Ausnahmebestimmungen heute in Buchstabe d umschrieben sind, darf mit gutem Gewissen der Fassung des Ständerates zugestimmt werden. Ich möchte nur kurz noch eine Bemerkung zu Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b anbringen, und ich bedaure im nachhinein, dass ich nicht einen Antrag zur Wiederaufnahme dieses Artikels verfasst habe.

In Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b ist im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung dafür zu sorgen, dass, bedingt durch eine vermehrte Nutzung, ein Ausgleich im Nutzungsgebiet geschaffen wird. So muss beispielsweise auf eine weitere Wasserentnahme in einem solchen Gebiet verzichtet werden. Ich bin der Ansicht, dass dieser Verzicht auf eine weitere Nutzung im Einzugsgebiet ein grosszügiges Entgegenkommen der Kraftwerkbetreiber darstellt. Ein Ausgleich kann ebenfalls geschaffen werden durch höhere Wasserabgaben in bestimmten Jahreszeiten. Dass ein solcher Schutz- und Nutzungsplan durch den Bundesrat genehmigt werden muss, bedeutet eine weitere Sicherheit vor einer möglichen Uebernutzung. Ich könnte mir vorstellen, dass die Gegner der Fassung des Stän-

derates die Auflagen – überhaupt die Nutzung nach Artikel 32 – räumlich gar nicht nachvollziehen können.

Ich bitte Sie, dem Buchstaben d in der Fassung des Ständerates zuzustimmen, also der Kommissionsminderheit. Es muss doch festgehalten werden, dass es sich bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d zum ein bestehendes Werk handelt und die verlangten Mindestwassermengen eine beachtliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand bedeuten. Eine Produktionseinbusse von über 20 Prozent ist verhältnismässig viel und kann für einen Kraftwerkbetreiber von entscheidender Bedeutung sein.

Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d der Minderheit zuzustimmen.

Wenn ich etwas vore greifen darf – damit ich nicht noch einmal nach vorne kommen muss –, möchte ich Sie bitten, den Antrag Bürgi bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e zu unterstützen. Er ist bekanntlich neu verfasst worden. Es handelt sich hier um Kleinwasserkraftwerke unter 300 kWh. Das entspricht also der Grössenordnung von etwa 430 Pferdestärken. Mir sind solche Anlagen bestens bekannt. Bei der Einbusse von mehr als 20 Prozent könnten solche Werke kaum mehr oder höchstens unrationell betrieben werden. Sowohl volkswirtschaftlich als auch aus Gründen des Umweltschutzes sind solche Kleinstwerke förderungswürdig. Ich möchte auf eine weitere Begründung verzichten, weil ich bei den letzten Ratsverhandlungen sehr eingehend auf die Wichtigkeit dieser Werke hingewiesen habe. Der Antragsteller, Kollege Bürgi, wird sich sicher noch näher mit der Bedeutung solcher Kleinanlagen auseinander setzen.

Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d der Kommissionsminderheit zu folgen. Ebenfalls bitte ich Sie, den Antrag Bürgi bei Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e zu unterstützen.

M. Berger: En ce qui concerne la majorité des divergences, le groupe de l'Union démocratique du centre se rallie aux propositions de la commission, excepté au sujet des articles 32 et 75. Je ne traiterai que l'article 32 et reviendrai plus tard à l'article 75.

Tout d'abord, permettez-moi de poser la question suivante qu'à vrai dire se posent tous ceux qui sont en contact «économique» avec la nature, avec la terre: que dois-je favoriser, l'écologie ou l'économie? Dois-je accorder davantage d'importance à l'économie ou à l'écologie? Ainsi posée, la réponse à la question ne peut être satisfaisante. Dans le sujet qui nous occupe – et la situation est identique pour celui qui, quotidiennement, travaille avec la nature – économie et écologie sont indissociables. Il nous faut accorder autant d'importance à l'une qu'à l'autre.

Vues sous cet angle, les dispositions que nous avons prises dans le cadre de cette loi correspondent en principe à ce couple d'intérêts. Nous nous en réjouissons et nous souhaitons qu'il en soit de même pour les sujets que nous devons encore traiter.

Ensuite, en ce qui concerne l'article 32, le Conseil fédéral propose trois exceptions: les lettres a, b et c, traitant des dérogations pouvant être admises. Le gouvernement reconnaît qu'il est des situations où l'exception est de mise, et cela pour des raisons économiques. Le Conseil des Etats, quant à lui, nous demande, à la lettre d, de combler ce régime d'exception. Il se réfère à des raisons économiques, justifiées d'ailleurs par l'article 33. Il s'agit de cas que nous devons qualifier de particuliers, de situations déjà acquises puisqu'elles concernent le renouvellement de concessions ou d'autorisations qui, en hiver, subiraient des pertes de plus de 20 pour cent avec le nouveau régime. A noter que, pour des installations de plus de 3 mégawatts, l'approbation du Conseil fédéral restera nécessaire.

L'UDC considère donc que, pour des raisons économiques, sans pour autant aggraver l'aspect écologique des cours d'eau, cette disposition mérite de figurer au régime des exceptions de l'article 32.

On parle plus que jamais aujourd'hui d'économies d'énergie. Peut-on ainsi, durant la période hivernale, la plus difficile à approvisionner, se payer le luxe de ne pas utiliser économique-

ment les installations existantes pour un marché qu'il sera toujours plus difficile de ravitailler? L'UDC vous invite donc à soutenir la proposition de minorité Schmidhalter, soit la version du Conseil des Etats.

Nous approuverons également la lettre c de l'article 32, c'est-à-dire la nouvelle proposition de minorité Bürgi, et cela pour des raisons identiques.

David: Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen. Nach dem Studium der Protokolle des Ständerates habe ich festgestellt, dass ein ganz bestimmtes Beispiel eines Kraftwerkes für diese Ausnahmeregelung eine wesentliche Rolle gespielt hat. Den Protokollen kann man entnehmen, dass das Kraftwerk Hospital für diesen Antrag mitentscheidend war. Ich habe mir diese Frage etwas näher angesehen: Im Jahre 1977 ist für dieses Kraftwerk eine Konzession erteilt worden, die noch ein Restwasser von 5 Litern pro Sekunde in der Reuss übrig liess. Diese Fast-Trockenlegung der Reuss hat bewirkt, dass das Abwasser des Dorfes Hospital von der Reuss als Vorfluter nicht mehr aufgenommen werden konnte. Diese Konzessionserteilung war schon unter dem damaligen Gewässerschutzrecht in dieser Form nicht richtig. Es hätte wesentlich mehr Restwasser in der Reuss belassen werden müssen.

Dieses Beispiel zeigt, wie gefährlich es ist, wenn hier Ermessensspielräume mit Ausnahmebestimmungen eröffnet werden sollen, die letztlich dazu führen, dass aus irgendwelchen Gründen in einem Fluss wie der Reuss noch Restwasser von 5 Litern pro Sekunde verbleiben.

Wenn jetzt im Kanton Uri eine Sanierung dieser Restwasserregelung in Betracht gezogen wird, macht man das so, dass man ein anderes Kraftwerk verpflichtet, mehr Wasser in die Reuss abzulassen. Aber man muss diesem Kraftwerk wiederum ein Eingeständnis machen: Man muss zugestehen, dass durch eine alte Druckleitung 100 Liter pro Sekunde in regelmässigen Abständen abgeführt werden, nur damit diese Druckleitung nicht verrostet.

Solche Lösungen, die in den Kantonen aufgrund der jetzigen Gesetzgebung getroffen werden, sind für die Restwasserordnung unhaltbar. Der Bundesgesetzgeber ist aufgefordert, wenn er dem Verfassungsauftrag nachkommen will, solchen unangemessenen Lösungen entgegenzutreten.

Ich bitte Sie, diese Ausnahmeregelung, die im Prinzip die ganze Restwasserordnung unterlaufen kann, klar abzulehnen.

Zwygart: Wir sind hier an einem Scheideweg: Sind die Restwassermengen, die wir beschlossen haben, minimale Restwassermengen, oder wollen wir sie noch kleiner machen? Also wollen wir da noch Emmentaler Käse machen, dessen Löcher es ermöglichen, mehr Wasser auf die Stromturbinen zu leiten? Die LdU/EVP-Fraktion ist der Meinung: Das darf nicht der Fall sein, und darum sind wir konsequent gegen weitere Möglichkeiten zu Ausnahmen.

Die Minderheit bei Buchstabe d in Absatz 1 von Artikel 32 – angeführt von Herrn Schmidhalter – macht eine Gewissensfrage daraus. Aber indem man uns das Messer an den Hals setzt, wird der Natur keine Hilfe geleistet. Die Minderheit zielt darauf hin, dass in der Angelegenheit der Herabsetzung der Mindestmengen im Fall von Konzessionserneuerungen bei einem Verlust von 20 Prozent ihrer Winterproduktion etwas gemacht werden darf. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass in Fällen, wie sie hier vorgeschlagen werden, keine anderen Massstäbe angelegt werden sollen, weil es ein Einbruch ist. Die Restwasserregelung trägt der Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Natur und der Stromproduktion bereits Rechnung. Es ist nicht üblich – auch in der Wirtschaft nicht –, eine Rechnung zweimal zu stellen. Es handelt sich hier also um einen Schutz der Kernsubstanz der Restwassermengen, und da ist jegliches Nachgeben falsch am Platz.

M. Rebeaud, rapporteur: Nous avons voté tout à l'heure en faveur de la majorité de la commission pour les articles 29 et 31, en ayant conscience qu'il s'agissait d'une concession faite au Conseil des Etats au détriment de la protection des eaux, afin d'arriver à ce que les versions des deux conseils se rappro-

chent pour sortir un jour de cette procédure de divergences qui dure déjà depuis trois ans. Maintenant, la commission vous demande de ne pas faire de concession sur cet article parce que les propositions qui vous sont faites par la minorité de la commission, illustrées par M. Schmidhalter, s'attaquent au cœur même de la loi. Autrement dit, si nous acceptons ici les propositions de la minorité de la commission, nous ferions beaucoup plus qu'un pas en direction du Conseil des Etats: nous risquerions de vider cette loi de son contenu principal. Cela donnerait évidemment beaucoup de chance à l'initiative pour la protection des eaux et, dans cette perspective aussi, la majorité de la commission vous recommande de rester fermes. Ce n'est pas parce que l'on prétend donner des exceptions à 20 plutôt qu'à 10 pour cent que l'on change la logique. Il y a un minimum absolu au-dessous duquel on ne peut pas descendre et qui n'a rien à voir avec la perte de production. C'est un minimum dicté par la biologie des cours d'eaux, c'est-à-dire par des lois naturelles qui n'ont rien à voir, dans le cas particulier, avec les lois de l'économie.

M. Schmidhalter nous a expliqué à juste raison que dans certains cas la réglementation aboutirait à une perte virtuelle de 25 pour cent de la production. Ces cas sont possibles et vraisemblables, on en connaît quelques-uns, notamment en Valais. La réponse qui doit être donnée par l'autorité fédérale et par notre conseil c'est que, dans ces cas-là, il faut réaliser sur place une politique énergétique différente et, notamment, Monsieur Schmidhalter, renoncer à vouloir installer le chauffage électrique dans toutes les habitations, parce que c'est l'utilisation la plus gaspilleuse et la plus sotte du point de vue économique de cette forme d'énergie noble qu'est l'énergie électrique.

La Confédération aura les compétences de réglementer ce domaine puisque le peuple suisse a accepté l'article sur l'énergie. Et la commission, je vous le rappelle, tient à ce que nous restions sur ces positions pour que la loi reste conforme au mandat constitutionnel sur lequel elle est fondée.

Bundesrat Cotti: Ich habe Ihnen vorher gesagt, dass ich heute nur zweimal das Wort ergreifen werde, und zwar bei zwei Themen, die der Bundesrat als außerordentlich bedeutsam betrachtet.

Die Frage der Mindestmengen und deren Ausnahmen nach den Artikeln 31 und 32 gehört natürlich zum Wesen dieser Gesetzesrevision. Wenn der Bundesrat diese Revision mit grosser Verspätung beantragt hat, so deshalb, weil er dadurch in einer Situation, die traditionell durch Wassernutzungsüberlegungen gekennzeichnet war, auch vermehrt die Elemente des Gewässer- und Naturschutzes einfliechten wollte. Ich verstehe, dass Herr Schmidhalter – der seine These hier in anzuerkennender und fast rührender Weise vertreten hat – die Worte Gewässerschutz und Naturschutz nie erwähnt hat. Aber er darf einfach den Sinn der ganzen Uebung nicht aus den Augen verlieren. Mit dieser Uebung soll ein gewisses Gleichgewicht hergestellt werden in Fragen, welche lange Zeit nur unter dem Gesichtspunkt der Wassernutzung geregelt worden sind. Ich wäre fast geneigt, auch Herrn Loretan recht zu geben, wenn er dem Bundesrat erklärt, die bundesrätliche Fassung gehe mehrfach nicht genügend weit. Er hat sich insbesondere auf die Artikel 28 und 29 bezogen.

Wir sind vielleicht etwas zuwenig weit gegangen, weil wir der Verfassung entsprechend natürlich auch die Interessen der Energienutzung in Betracht gezogen haben. Auf dieser Gravitation des Vergleiches der beiden Interessen glauben wir aber, eine Grenze erreicht zu haben, die, wenn sie überschritten würde, die ganze Revision aushöhlen würde. Ich muss Ihnen diese Behauptung auch aufgrund der ganz elementaren und einfachen Zahlen belegen.

Deshalb bitte ich Sie inständig, bei Ihrer Fassung zu bleiben und der ständerätslichen Fassung nicht zu entsprechen. Wir haben zwar festgestellt, wie der Ständerat aufgrund von kleinen Schritten eindeutig gewisse Fortschritte gemacht hat. Aber wenn ich die langjährigen Arbeiten der ausserparlamentarischen Expertenkommission betrachte, wo übrigens die Vertreter der Bergkantone dabei waren, dann muss ich sagen, dass diese Kommission den redlichen Versuch gemacht hat,

eine wirklich annehmbare Lösung zu erreichen, dabei aber vielleicht etwas zu weit gegangen ist, indem sie wirklich schon die äusserste Grenze erreicht hat. Man hätte bereits vermuten können, dass dann im Parlament noch die Suche nach Kompromissen kommen würde. Der bundesrätliche Vorschlag erreicht wirklich die letzte Grenze. Wenn Sie also überhaupt den Sinn dieser Revision noch wahren wollen, müssen Sie bei dieser Fassung bleiben.

Ich schliesse mit den letzten, fundamentalen Zahlen ab: Sie sind so einfach, dass sie Sie alle überzeugen könnten – alle diejenigen unter Ihnen mindestens, die mit einem nüchternen Blick an diese Arbeit herangehen. Der bundesrätliche Vorschlag zur Regelung der Restwassermengen wird bis in 80 Jahren, also bis zum Jahr 2070, eine Einbusse von 5,6 Prozent der schweizerischen Energieproduktion in Wasserkraftwerken zur Folge haben. Mit der Ausnahmeregelung nach Vorschlag des Ständerates – Grenze der Minderproduktion 20 Prozent – würde sich die bis zum Jahr 2070 ergebende Minderproduktion nur unwesentlich verkleinern: nämlich von 5,6 auf 5,4 Prozent der Produktion in Wasserkraftwerken. Es ist dies also ein absolut geringfügiger Unterschied, verglichen mit dem grossen Schaden, der durch die weitere Ausnahmeregelung geschaffen würde. Gemäss dem Vorschlag des Ständerates könnten nämlich 56 Prozent aller Werke Anspruch auf eine Ausnahme erheben.

Nun wird gesagt, der Bundesrat habe aber das letzte Wort, denn die Ausnahme müsste von ihm abgesegnet werden. Es gefällt auch Herrn Schmidhalter – der ja normalerweise den Bundesvogt nicht so gerne hat –, dass dem Bundesrat diese Möglichkeit gegeben wird. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die Kompetenzen korrekt und klar zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt werden müssen! Die bundesrätliche Regelung, Ihre Regelung gewährleistet dies: Einerseits regelt der Bund die Mindestmengen abschliessend, anderseits sind die Kantone allein zuständig für die Bestimmung der erforderlichen Erhöhung der Mindestmengen. Wenn Sie also abwägen, wenn Sie eine minimale Verhältnismässigkeitsprüfung machen, gibt es keinen anderen Schluss, als bei Ihrer Lösung zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	55 Stimmen

Bst. e, f, g – Let. e, f, g

Rüttimann, Berichterstatter: Wir kommen nun noch zum Problem der Kleinwasserkraftwerke. Sie wissen, dass dieser Verband relativ spät erwacht ist, sich gemeldet und reagiert hat. Ueber die Kleinwasserkraftwerke wurde schon bei unserer letzten Beratung diskutiert aufgrund eines Antrages Bürgi. Der Antrag wurde dann im Ständerat wiederaufgenommen von Herrn Ständerat Küchler. Er hat den Antrag aber zurückgezogen zugunsten der Fassung des Ständerates, die Sie mit dem Buchstaben d soeben abgelehnt haben.

Herr Bürgi hat den Antrag in der Kommission nochmals aufgenommen, die Buchstaben e, f und g begründet, und es wurde darüber abgestimmt. Immerhin hat Herr Bundesrat Cotti eine gewisse Gesprächsbereitschaft gezeigt und in Aussicht gestellt, dass das Buwal der Kommission bis zur heutigen Sitzung einen Bericht zustellt. Wir haben damals beschlossen, deswegen keine Extrasitzung mehr vorzusehen, sondern uns auf diesen Bericht abzustützen. Bei der Abstimmung über die Buchstaben e, f und g sind wir separat vorgegangen. Bei Buchstabe e gab es ein Patt: 9 zu 9 Stimmen. Der Sprechende hat einmal mehr den Stichentscheid gegeben. Ich habe mich für den Antrag Bürgi entschieden, weil ich für die Kleinwasserkraftwerk-Besitzer ein gewisses Verständnis habe, aber vor allem deswegen, weil dieser Bericht noch in Aussicht gestellt wurde.

Herr Bürgi hat inzwischen einen Einzelantrag eingereicht und Ihnen verteilen lassen. Der hat nur noch einen Buchstaben e. Herr Bürgi hat also die Buchstaben f und g fallengelassen und somit einen Einzelantrag gestellt.

Ich muss Ihnen sagen, dass dieser Bericht des Buwal ablehnend ist – Herr Bürgi wird bei seiner Begründung darauf zu sprechen kommen; ablehnend, weil in der Schweiz noch etwa 700 Kleinwasserkraftwerke in Betrieb sind. Davon haben 400 weniger als 0,05 Megawatt Produktion. Alle zusammen produzieren etwa 0,6 Prozent der gesamten Stromproduktion. Das Buwal sagt nun:

1. Die Durchlaufanlagen erfordern keine Wasserentnahmeverfügung, weil das Wasser ja wieder in den Fluss einfließt.
2. Kanäle, die abzweigen, werden als naturnahe Gewässer qualifiziert. Die Restwassermengen finden dort keine Anwendung.
3. Einige Kleinwasserkraftwerke können zusätzlich von den Ausnahmen von Artikel 32 Buchstabe a profitieren (über 1700 m über Meer und nicht Fischgewässer). Das reduziert die Zahl der Kleinwasserkraftwerke, die von den Restwassermengenvorschriften betroffen sind, auf etwa 200 bis 300.

Die politische Frage müssen Sie entscheiden. Das Buwal verteidigt die Auffassung, es sei vom ökologischen Standpunkt her nicht zu verantworten, diese 200, 300 Kleinwasserkraftwerke einfach produzieren zu lassen und Ausnahmebewilligungen zu erteilen, damit sie die Restwassermengenvorschriften nicht oder nicht voll einhalten müssen. Das ist ein politischer Entscheid. Mein persönliches Ziel, mit dem Stichentscheid diese Angelegenheit noch einmal zur Sprache kommen zu lassen, ist somit erfüllt. Ich müsste also meinen Stichentscheid zurückziehen, wenn der Mehrheits- und der Minderheitsantrag – wie Ihnen Herr Bürgi erklären wird – sowieso nicht mehr existieren. Es geht also noch um einen Einzelantrag Bürgi, den Herr Zwygart bekämpfen wird.

M. Rebeaud, rapporteur: Les propositions successives qui nous ont été soumises pour accorder un régime d'exceptions préférentielles aux petites centrales hydro-électriques prennent aujourd'hui la forme d'une proposition de M. Bürgi – sur feuille séparée, à titre individuel – après pas mal d'avatars.

Au sein de la commission le débat a été incertain et un peu confus, comme vient de vous le rappeler le président de la commission, car nous n'avions pas en main les données nécessaires pour juger des effets écologiques, économiques et énergétiques de la proposition de M. Bürgi. Dans l'intervalle, nous avons obtenu de l'office et de ses experts la documentation nécessaire. Cette documentation nous démontre que toute l'argumentation présentée par le petit lobby des micro-centrales hydro-électriques se démonte pratiquement point par point. En effet, la plupart des petites centrales actuelles ou ayant vécu ne sont pas touchées par la réglementation des débits minimaux. Il s'agit notamment des canaux pour les moulins, de toutes les petites centrales au fil de l'eau et, surtout, de toutes les microcentrales qui peuvent alimenter en électricité les alpages au-dessus de 1700 mètres.

Dans tous ces cas, la règle ne s'applique pas et ces centrales peuvent continuer à fonctionner sans restriction relative aux débits minimaux. Il reste environ deux cents cas où, éventuellement, une exploitation serait rendue moins économique par le respect des débits minimaux. Mais, dans ces cas-là, ce sont de petites centrales qui captent l'eau d'un ruisseau de débit faible, et en les mettant au bénéfice d'une exception, nous commettions la plus grave erreur de jugement quant à l'équilibre entre l'économie et l'écologie. Il s'agit de centrales qui ont un rendement énergétique négligeable et qui privent totalement le cours d'eau dont elles captent la force de sa capacité de remplir ses fonctions biologiques.

Ces petits cours d'eau, généralement pourvus d'un débit inférieur à 50 litres seconde, permettent la reproduction de la micro-faune qui sert de nourriture aux jeunes poissons. Cette fonction biologique est nécessaire. Si nous renonçons à protéger le débit minimum dans ces cours d'eau, nous ne permettons plus à la nature de repeupler normalement le cours d'eau en aval, c'est-à-dire à l'endroit où se trouvent les pêcheurs. Vous avez, tout à l'heure, refusé d'accorder une possibilité d'exception dans les cas où la perte de production hydro-électrique serait supérieure à 20 pour cent pour les grandes centrales et pour celles de moyenne importance. Pour celles de moins de 0,3 mégawatt, M. Bürgi demande que cette excep-

tion soit consentie. Les données scientifiques nous disent que, précisément dans ces cas-là, l'atteinte aux intérêts de la nature est encore plus grave que pour les grandes. Nous ne pouvons donc pas – même si les petits ont naturellement notre sympathie, small is beautiful – accorder ici un avantage aux petits.

La commission vous demande donc, après en avoir délibéré et pris connaissance des données des spécialistes, de refuser la proposition de M. Bürgi, ainsi que toutes celles qui ont été proposées au sein de la commission. Je ne sais toutefois pas si elles seront soumises au vote, puisque M. Bürgi renonce aux propositions qui figurent sur votre dépliant. Je demande donc au président du conseil d'éclaircir ce point avant le vote.

Bürgi: Nach intensiven Gesprächen mit dem Buwal und mit den Umweltschutzorganisationen habe ich die bisherigen Anträge zu den Buchstaben e, f und g fallengelassen und im Sinne eines Entgegenkommens und einer Vereinfachung durch einen einzigen Antrag zu Buchstabe e ersetzt. Sie haben diesen Antrag, er wurde ausgeteilt. Die mit den bisherigen Anträgen zu den Buchstaben e und f geschützten Anliegen sind mit dem neuen Buchstaben e berücksichtigt. Der Antrag zu Buchstabe g wird fallengelassen, weil nach Aussage des Buwal bei bestehenden Entnahmestrecken mit Kanälen, Weihern und Druckleitungen einerseits die offene Strecken als Gewässer definiert und geschützt sind, andererseits bei den dazugehörigen Rohrstrecken auf Restwasser verzichtet wird. Bei der jetzigen nationalrätslichen Fassung müssten etwa 300 Kraftwerke, d. h. fast ein Drittel aller Anlagen, bei Ablauf der Konzession oder bei der Notwendigkeit eines Umbaus aufgeben. Die Frage über das Ausmass des Restwassers ist für diese Werke also eine Existenzfrage. Dazu kommen noch 400 verbleibende Werke mit Leistung unter 0,3 Megawatt in der gesamten Schweiz, die nicht mehr optimal betrieben werden könnten. Nach Berechnung des Verbandes der Kleinkraftwerkbesitzer würde sich die Jahresproduktion um etwa 50 Gigawatt vermindern. Gleichzeitig könnte ein Erhöhungspotential von mindestens 300 Gigawattstunden nicht mehr erbracht werden. Das ist immerhin die Leistung eines grossen Flusskraftwerks oder entspricht der Versorgung von 75 000 Haushaltungen. Dabei sind Umbauten und Wiederinbetriebsetzungen eingerechnet, aber alles unter der Bedingung, dass die Ökologie des genutzten Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Alles in allem würden allerhöchstens grob 1 Prozent der Fließgefälle, der Bäche genutzt und nur wenige Promille des Bachnetzes von mehr als 30 000 km beansprucht. Andere Standorte sind schon allein energetisch uninteressant. Vergleichen wir mit neuen Alternativenergien:

Das Projekt Falk 500 am Mont Soleil produziert im Jahr 0,7 Gigawattstunden und beansprucht 4000 m² Kollektoren und 20 000 m² Wiesland. Alle Energieerzeugungen brauchen ein sicheres Uebertragungsnetz. Noch sind Sonnenzellen kurzlebig und können bei Herstellung und Entsorgung die Umwelt erheblich belasten. Man wirft den Kleinkraftwerken vor, sie seien unrentabel und energetisch unbedeutend. Ein einziges Werk mit 0,1 Megawatt Leistung produziert gleichviel Strom wie alle heute installierten Sonnenzellenanlagen zusammen. Die Energiegestehungskosten sind heute noch in der Grössenordnung fünfmal niedriger als bei der Sonnenenergie. Die Kosten liegen auch niedriger als sonst bei allen anderen neuen Energietechniken. Auf Bundesebene werden die erneuerbaren Energien von verschiedenen Seiten unterstützt und beraten. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat Leitstudien erstellt. Das EVED gab Studien zu Energieszenarien in Auftrag, welche unter anderem auch ein beachtliches Potential an Kleinwasserkraft aufzeigten. Darum finde ich es widersinnig, zu starre und zu enge Bestimmungen in das Gewässerschutzgesetz aufzunehmen und damit die Bestrebungen der andern Bundesämter und Departemente wieder zunichte zu machen. Der Gewässerschutz darf nicht auf Kosten des Gesamtumweltschutzes gehen. Die Frage der Nutzung erneuerbarer Energien stellt sich nach der Abstimmung vom Sonntag noch dringender. Die Wasserkraft sticht dabei durch ihr geringes Risiko sowie durch langlebige Anlagen hervor, ohne die bei anderen Techniken bestehenden Zweifel bezüglich Ver-

trauen in die Energie oder bezüglich Entsorgung. Bis heute kenne ich keine Alternativenergie, die umweltfreundlicher, verfügbarer und preisgünstiger ist als die der Kleinkraftwerke. Bei den Kleinwasserkraftwerken sind viele Werte im Spiel: In vielen Fällen geht es um ein gewachsenes Bild von Kulturlandschaft und Siedlung, nicht selten um die Erhaltung historischer Bausubstanz in ihrer ursprünglichen Funktion. In Randregionen wirken die kleinen Werke als umweltfreundliche, respektable Notstromgruppen, und sie ermöglichen dort die Erhaltung von Kleingewerbe und damit auch von Arbeitsplätzen. Im weiteren erbringen die Betreiber der Kleinkraftwerke beachtliche Leistungen im öffentlichen Interesse, zum Beispiel Regulierung von Grund- und Hochwasser, Uferunterhalt, Entsorgung von Zivilisationsabfall aus den Rechen. Der Fischereiverband befürchtet, die Kleinkraftwerker wollten Fischgründe zerstören. Dabei sind es gerade die Betreiber, welche die teure Erstellung von Fischtreppen auf sich genommen haben, teilweise an Stellen, wo aus Hochwasserschutzgründen auch ohne Kraftwerke für Fische unüberwindbare Schwellen vorhanden wären. Im übrigen versteht ein Kleinkraftwerkbetreiber, schon aus ökonomischen Gründen, bestimmt auch etwas von Ökologie. Der Auftrag, eine Obergrenze für die Einbusse an Jahresnutzwasser festzulegen, hat den Vorteil, dass er zu klaren Verhältnissen führt und keinen unverhältnismässigen Aufwand an Untersuchungen bedingt. Für den Gewässerschutz lässt die Jahresregelung die Möglichkeit offen, grosse Restwassermengen genau in jenen Perioden vorzusehen, in welchen sie den Gewässern am meisten Nutzen bringen. Die Kleinwasserkraftwerke wollen also nicht Gewässer trockenlegen, sondern der Oertlichkeit angepasste Restwassermengen abgeben, soweit sie den Gewässern und den Fischen viel nützen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Zwygart, Sprecher der Minderheit: Ich möchte an die Ausgangslage erinnern.

1. In der Hauptsache hat der Bundesrat gesagt, wir sollten bei der Hauptlinie bleiben; minimale Restwassermengen sollen gewährleistet sein.

2. Die ursprüngliche Kommissionsmehrheit hat sich nun in eine Minderheit verwandelt, indem der Präsident gesagt hat, dass er die Seite wechselt.

Der Bericht des Buwal macht klar, dass es ein sehr problematisches Vorgehen ist, wenn wir Kleinwasserkraftwerke bewilligen. In dem Sinn hat die Kommission materiell zum Antrag Bürgi, wie er vorliegt, nicht direkt Stellung bezogen. Er ist ein komprimierter Antrag aus verschiedenen Anliegen zusammen.

Es ist sympathisch, für Kleines und Kleine einzustehen, aber es ist hier eine Interessenabwägung vorzunehmen. Mit der Ablehnung des Antrags Bürgi wird es kein Kleinwasserkraftwerksterben geben: Von den ursprünglich 4000 Werken sind jetzt noch 700 vorhanden, die definitionsgemäss zu den kleinen gehören, und um 200 bis 300 geht es dann noch in der Gesamtzahl.

Es ist so, dass viele Kleinwasserkraftwerke gar nicht betroffen sind, nämlich dort, wo es um Durchlaufanlagen geht, sogar auch wenn sie eine Stauhaltung haben oder wenn sie an einem grösseren Gewässer sind und ein Seitenkanal da ist. Das ist das, was wir uns noch unter der alten Mühle vorstellen. Sie müssen sich zwar an gewisse Vorschriften, wie z. B. Fischtreppen, halten, aber das bleibt nach wie vor bestehen. Bestimmte Kleinwasserkraftwerke werden gar nicht einbezogen, wenn sie unter Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a fallen, das heisst über 1700 m. ü. M. liegen oder nicht als Fischgewässer gelten.

Für die Erhaltung einer geringen Anzahl von Kleinwasserkraftwerken ist der Preis für die Natur zu hoch. Die Trockenlegung von 200 bis 300 Fließgewässern ist aus ökologischer Sicht sehr problematisch und an vielen Orten nicht verantwortbar. Wenn diese Möglichkeit offen besteht, würde anderswo die Möglichkeit in Betracht gezogen, diese Wasserkraft wieder extremer zu nutzen. Es ist notwendig, dass wir die Wasserkraft sinnvoll nutzen. Aber das Wasser wurde auch in anderer Weise zurückgedrängt. Im Verhältnis zu ihrer Wasserführung bedürfen Kleingewässer grösserer Restwassermengen als

mittlere und grosse Gewässer. Diese Anforderung wird in der Botschaft sehr gut erläutert, damit das ökologische Gleichgewicht der Gewässer erhalten bleiben kann in bezug auf Lebensraum, Jungfische oder andere Wasserlebewesen. In diesen Gewässern findet die Vermehrung von Nährwesen für Fische und andere Wassertiere statt.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass in letzter Zeit extrem viele kleine Gewässer zerstört wurden; Vergleicht man Karten über 60 bis 70 Jahre zurück, wird – vor allem im Mittelland – ersichtlich, wieviel wegrationalisiert wurde. Es ist erschreckend! Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass das Bundesgesetz von 1973 über die Fischerei – und in noch stärkerem Mass dessen Revision über ein zweites Paket von Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen – diesem Umstand Rechnung tragen möchte, indem es Laichstellen und Aufzuchtgebiete verpflichtend erhalten möchte. Das Bundesgericht verlangt die Durchsetzung der geltenden Bestimmungen selbst gegenüber gewichtigen landwirtschaftlichen Interessen. Es gibt einen Bundesgerichtsentscheid über den Bundelsbach im Kanton Freiburg.

Auch wenn ein Fließgewässer nur auf beschränkter Strecke trockengelegt wird, bedeutet das eine massive Zäsur in einem Fließgewässer: Fischwanderung, Laichplätze usw. werden verunmöglich. Aus ökologischer Sicht ist bereits die Trockenlegung von 200 bis 300 Fließgewässern deshalb nicht zu verantworten. Die von den Fischern ausgesprochene Referendumsdrohung im Zusammenhang mit einem allfälligen Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e ist ernst zu nehmen.

Ich möchte zusammenfassen. Die Behauptung, wonach wegen der Restwasserregelung fast alle Mikrokraftwerke ihren Betrieb aufgeben müssten, trifft nicht zu, weil eine grosse Anzahl von Kleinwasserkraftwerken gar nicht unter die Restwasserregelung fällt, weil Mikrokraftwerke an grösseren Gewässern die Restwasserregelung ohnehin erfüllen und weil der von National- und Ständerat beschlossene Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a weitgehende Ausnahmen bei der Nutzung kleiner Gewässer erlaubt. Die mehr als 4000 Kraftwerke, die seit 1947 eingegangen sind, stellen ihren Betrieb unabhängig von Restwasserauflagen ein, zum Teil aus Wirtschaftlichkeitsgründen, zum Teil aber auch wegen der Aufkauftmentalität der Kraftwerke. Die übrigen Mikrokraftwerke, die durch die Restwasserregelung empfindlich eingeschränkt werden, entnehmen das Wasser in der Regel aus kleinen Fließgewässern, die wir jedoch unbedingt erhalten müssen, da sie Jungfische und Nährtiere produzieren, auf welche die Wasserfauna der unterliegenden grösseren Gewässer für ihr Überleben angewiesen ist.

Ich bitte deshalb den Rat, den Antrag Bürgi abzulehnen und keine weitere Differenz zum Ständerat zu schaffen.

David: Ich muss Sie bitten, den Antrag Bürgi abzulehnen. Herr Bürgi kommt im zweiten Differenzbereinigungsverfahren in diesem Rat mit einem neuen Antrag. Es sprechen zunächst formale Gründe dagegen, auf diesen Antrag noch einzutreten: nicht nur, weil er erst jetzt kommt, sondern auch, weil er nicht geprüft ist, wie es notwendig wäre. Er ist in der Kommission nicht vorgeprüft worden. Die Kommission hat andere Anträge zum Thema Kleinkraftwerke geprüft; diese Anträge mussten zurückgezogen werden, weil sie untauglich waren und massive Verschlechterungen gebracht hätten.

Nun liegt ein neuer Antrag vor, und ich muss Ihnen sagen: Die gleichen Einwände, die gegen die zurückgezogenen Anträge gesprochen haben, sprechen auch gegen den Einzelantrag Bürgi.

Ein ganz entscheidender Punkt ist im ausgezeichneten Votum von Kollege Zwygart noch nicht erwähnt worden, nämlich dass dieser Antrag sich nicht nur auf die bestehenden 200 bis 300 Kleinkraftwerke bezieht. Es steht nicht «für bestehende Kleinkraftwerke», sondern einfach «für Kleinkraftwerke».

Das Buwal schreibt in seinem Bericht: «Nach Abklärungen dieses Amtes müssten Ausnahmen von Restwassermengen für mehrere Tausend neuer Kleinkraftwerke in Betracht gezogen werden, wenn eine solche Ausnahme für die Kleinkraftwerke in das Gesetz aufgenommen wird.»

Das wäre eine unverantwortliche Lösung. Es ist bereits wiederholt klar gesagt worden, dass hauptsächlich die Kleingewässer ökologisch schutzbedürftig sind, noch viel mehr als die Grossgewässer. Wenn wir hier diese Ausnahme zulassen, dann höhlen wir in einem ganz zentralen Bereich, in einem ökologisch zentralen Bereich, dieses Gesetz massiv aus. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Ruckstuhl: Vielleicht ist die Diskussion heute ein bisschen anders zu führen als bei den vorangegangenen Debatten über dieses Gewässerschutzgesetz, und zwar weil der letzte Sonntag hinter uns liegt und wir die Ergebnisse der Abstimmungen kennen.

Ich glaube, es zwingt zu einer gewissen Ehrlichkeit, wenn wir so wie ich das auch getan habe in diesem Rat – uns skeptisch äussern gegenüber der Kernenergie, obwohl wir wissen, dass der Energiebedarf steigt und dass sich in diesem Gesetz und in diesen Bestimmungen einige Kapazität befindet, ohne dass wir die Natur damit schädigen wollen: Ich bin sicher durch meinen Beruf, aber auch durch meine politische Tätigkeit, der Natur und der Landschaft gegenüber verpflichtet, sie zu schützen und zu erhalten. Aber in der Argumentation, die wir jetzt hören gegenüber den Anliegen der Kleinkraftwerkbetreiber und denjenigen, die es werden möchten, scheint mir doch ein gewisser Widerspruch zu sein. Und ich möchte diesen Widerspruch erläutern an einem Beispiel aus der Ostschweiz: Wir haben zwei Gegenden an der Thur, die beide schützenswert sind. In der einen Gegend ist ein ehemaliges Kleinkraftwerk, dessen Besitzer den Betrieb wieder aufnehmen möchten. Die Kreise, die gleichen Interessengruppen, die diese Betreibung oder die Wiedereröffnung dieses Kraftwerkes verhindern mit dem Argument, es werde eine grössere Wasserfläche entstehen, die Uferfläche werde verschoben und damit ein ökologisches Gleichgewicht zerstört, sind im Kanton Zürich am Werk, Gebiete wieder zu überfluten, die einmal trockengelegt wurden, die ein ökologisches System bilden, die Kulturland beherbergen und dann durch die Überflutung eben wieder verändert würden.

Es ist schon ein gewisser Widerspruch in dieser Argumentation.

Nun zum Antrag von Kollege Bürgi, den ich unterstützen möchte: Es geht meines Erachtens um ein Anliegen, das wir dringend unterstützen müssen: Es geht um die Nutzung von Energiereserven, die der Landschaft nicht in grossem Masse schaden, sondern im Gegenteil die Landschaft bereichern können.

Wenn Herr Zwygart von der Trockenlegung spricht, dann stimmt das nicht: Es geht um eine zeitweise oder streckenweise Reduktion, die in Absprache mit den interessierten Kreisen geschehen kann.

Ich denke auch, dass der Text der Kommission wohl nicht vorgelegen hat; aber das Anliegen war bekannt. Die Kommission hat sehr wohl sinngemäss darüber befunden.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Meier-Glattfelden: Wir Grüne haben grosse Sympathie für dezentrale, kleine Kraftwerkanlagen. Wir haben auch Sympathie für Bastler, die die alternative Energie fördern wollen.

Wir müssen aber eindeutig feststellen: Der Verfassungsauftrag gilt auch für Kleinkraftwerke. Gerade bei kleinen Gewässern ist das ökologische Gleichgewicht sehr empfindlich.

Das Gutachten des Buwal spricht eindeutig gegen diese Kleinkraftwerke. Bei Annahme des Antrages Bürgi würden sehr viele neue Kleinkraftwerke entstehen. Durchläufwerke werden ja nicht betroffen.

Wir sind der Meinung, die Bastler sollen die Hände weghalten von den übriggebliebenen Kleingewässern. Nach Abwägungen der beiden Standpunkte ist uns ganz klar, dass wir den Antrag Bürgi ablehnen.

Rüttimann, Berichterstatter: Nur ganz kurz zur Klarstellung: Die Mehrheit existiert nicht mehr, und ich nehme an, dass auch Herr Zwygart damit einverstanden sein kann, dass seine Minderheit damit aufgelöst ist und er einfach als Einzelkämpfer

fer hier gewesen ist. Es geht also bei der Abstimmung nur noch um den Einzelantrag Bürgi. Ich möchte Ihnen nochmals bekanntgeben, dass die Kommission dazu nicht Stellung nehmen konnte. Ich kann Ihnen daher auch keine Empfehlung der Kommission abgeben.

M. Rebeaud, rapporteur: Pour bien vous expliquer le désarroi actuel de la commission, à la suite de la nouvelle proposition de M. Bürgi, je vous indique qu'il n'y a effectivement plus de majorité car celle qui s'était prononcée contre les lettres f et g présentées par la minorité Bürgi n'a plus d'objet, ces deux amendements ayant été retirés au profit d'une nouvelle proposition dont la commission n'a évidemment pas pu délibérer. J'aimerais tout de même vous rendre attentifs au fait que la majorité de la commission, qui a repoussé les lettres f et g proposées anciennement par M. Bürgi, se retrouverait vraisemblablement aujourd'hui contre la nouvelle suggestion de M. Bürgi qui procède du même esprit, mais qui est formulée différemment.

Au fond, nous allons voter tout à l'heure sur la question de principe qui consiste à savoir si on doit accorder une faveur supplémentaire aux petites centrales hydroélectriques, indépendamment des lois de la nature. Tous les arguments échangés tout à l'heure ont exposé l'essentiel de la problématique. Je dois tout de même dire à M. Bürgi qu'il ne s'agit pas ici de savoir si les petites centrales hydroélectriques sont bien ou non, mais de déterminer si nous pouvons faire, en leur faveur, des exceptions à la règle des débits minimaux. Sur ce point, la majorité de la commission a répondu en substance non.

J'ajoute encore, à propos de la production d'électricité – pour répondre à l'objection de M. Ruckstuhl – qu'un accroissement qui serait obtenu grâce à des exceptions consenties aux microcentrales hydroélectriques serait dérisoire par rapport au bilan suisse. Selon les anciennes propositions, il représenterait 0,15 pour cent de la production hydroélectrique suisse, c'est-à-dire presque zéro. Avec la nouvelle proposition de M. Bürgi, il se situerait encore au-dessous de ce chiffre. Par conséquent, l'octroi de cette exception au détriment de la nature ne peut pas contribuer de manière significative à la solution de notre problème d'approvisionnement en énergie.

Bundesrat Cotti: Ich werde zuerst einmal einen Beitrag zur Interpretation des Antrags Bürgi zu leisten versuchen und dann stichwortartig die Gründe erwähnen, weshalb ich Sie bitten muss, diesen – wie ich letztes Mal sagte – an sich sehr sympathischen Antrag aus tieferliegenden Gründen zu verwerfen.

Es ist die Bemerkung gefallen, der Antrag Bürgi könne sich auch auf Kleinkraftwerke beziehen, die neu zu schaffen seien. Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall sein kann. Denn der Antrag Bürgi bringt als Bedingung eine Einbusse an Jahresnutzwasser um mehr als 20 Prozent. Es muss also eine Einbusse sein, die mit der heutigen Produktion verglichen werden muss. Es können also nur Werke in Frage kommen, die schon heute produzieren. Mit dieser Interpretation, die ich zu den Akten gebe, ist wohl auch Herr Bürgi einverstanden.

Nun stichwortartig – ich möchte nicht den Antrag Bürgi in bezug auf Gewichtung usw. mit den Vorschlägen von Herrn Schmidhalter, die wir vorhin gehört haben, vergleichen – die Gründe, weshalb es ratsam ist, diesen Antrag nicht zu unterstützen:

Es gibt eine ganze Reihe von kleinen Kraftwerken, die schon heute von der Mindestwasserregelung ausgeschlossen sind. Der Antrag Bürgi betrifft also nach nicht bestrittener Schätzung etwa 200 Kleinkraftwerke, die übrigens zum grossen Teil nicht einmal wirtschaftlich genutzt werden. Es sind also letzten Endes Werke, die zum grossen Teil schon eingegangen sind. Es gab vor Jahren noch 6000, 7000 davon. Diese sind nicht wirtschaftlich und werden weitgehend als Liebhabereien betrieben. Und Liebhabereien mit einem hohen ökologischen Preis zu bezahlen, darf sich dieses Land nicht leisten. Denn die Preise sind doch sehr hoch; sie sind bereits erwähnt worden. Sowohl die Fauna, die Fischerei wie auch die entsprechende Flora brauchen dieses Wasser auch in Winterzeiten. Es ist also nicht denkbar, dass hier eine Ausnahme gemacht werden kann.

Ich bitte Sie, bei Ihrem definitiven Antrag zu bleiben. Ich möchte noch hinzufügen: Wieso wollen Sie in letzter Minute noch eine neue Differenz zum Ständerat schaffen? Sie sind doch daran, Differenzen zu bereinigen!

Schon aus diesen Verfahrensgründen wäre es ratsam, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Wir haben nur noch über zwei Anträge abzustimmen: einerseits den Antrag der Minderheit Zwygart auf Streichung des Buchstabens e und andererseits den neuen Antrag Bürgi, der die Anträge der Minderheit zu den Buchstaben f und g ersetzt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	67 Stimmen
Für den Antrag Bürgi	64 Stimmen

Art. 33 Abs. 2 Bst. d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Danuser, Ammann, Aregger, Leuenberger-Solothurn, Longet, Loretan, Rechsteiner, Zwygart)

Festhalten

Art. 33 al. 2 let. d

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Danuser, Ammann, Aregger, Leuenberger-Soleure, Longet, Loretan, Rechsteiner, Zwygart)

Maintenir

Frau Danuser, Sprecherin der Minderheit: Herr Bundesrat Cotti hat heute noch einmal die Schwerpunkte gesetzt und gesagt, bei den Artikeln 31 bis 33 handle es sich um ganz zentrale Anliegen dieses Gesetzeswerkes. Die in Artikel 31 festgesetzten Alarmgrenzen heissen «Restwassermengen». Sie sind es aber nicht, und sie können gemäss Artikel 32 gar herabgesetzt werden auf Null, zéro, auf nichts.

Ich bin sehr froh, dass Sie zumindest vorhin den beiden anderen Anträgen, die die Aushöhlung noch weitertrieben wollten, nicht zugestimmt haben.

Jetzt aber zu Artikel 33: Hier geht es um die Erhöhung der Restwassermengen. Das ist eben diese Zweistufigkeit des Verfahrens. Die Botschaft sagt dazu: «Das Ausmass der zusätzlich im Gewässer zu belassenden Wassermenge ergibt sich aufgrund von Artikel 33 nun aber aus der Beurteilung des Einzelfalls. Ziel dieser Beurteilung muss es sein, Restwassermengen festzulegen, die den verschiedenen Schutzinteressen soweit als möglich und in höherem Masse Rechnung zu tragen, als dies Artikel 31 vermag. Um ein sorgfältiges Vorgehen der Behörde bei dieser Interessenabwägung zu ermöglichen, werden die einzelnen Interessen aufgezählt.»

Weiter steht etwas sehr Wichtiges in der Botschaft: «Sicherlich können neben den aufgezählten noch weitere Interessen auf der einen oder auf der anderen Seite eine Rolle spielen. Die ausdrücklich genannten Interessen müssen jedoch auf jeden Fall in die Abwägung einbezogen werden.»

Der Bundesrat hat als Interesse die Energieversorgung hier nicht erwähnt, und der Ständerat hat dieses Interesse dazugenommen. Wir haben nun aber in Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c bereits zweimal die wirtschaftlichen Interessen auf der Waage: in Buchstabe b die wirtschaftlichen Interessen der Wasserherkunftsantone, in Buchstabe c die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will. Wie gesagt, dem Ständerat hat diese Gewichtung nicht genügt. Er hat die Energieversorgung dazugenommen.

Um diesen Punkt geht es jetzt. Allerdings könnte es – wenn man die Fahne anschaut – aussehen, als ob es nur um des Kaisers Bart ginge: Man schiebt ein einzelnes Adjektiv – «inländisch» – von einem Rat zum andern wie bei einem Pingpong-

spiel ohne Ende. Unsere Kommission ist der Meinung, dass eine Einschränkung vorgenommen werden müsse, und spricht von der inländischen Energieversorgung. Sie hat dies in Kenntnis der Tatsache getan, dass die geplanten Pumpspeicherprojekte nach dem Willen der Elektrizitätsgesellschaften vor allem der Verteuerung von billiger Importenergie dienen sollen. Unsere Berge mit ihren Tälern und den noch verbleibenden Bächen sind uns dafür zu schade. Nehmen Sie z. B. die Curiusa, jenes entlegene Bündner Bergtal mit seinem sprudelnden Areuabach, oder Grimsel-West. Diese Landschaften dürfen niemals sogenannte Saisonspeicher werden. Auf keinen Fall dürfen wir zulassen, dass neben der inländischen Energieversorgung gleich auch noch die ausländische hier ins Spiel kommt. Wir würden nämlich durch diese Hintertür etwas hereinlassen, was wir nicht wollen:

Europa ist hier das Stichwort. Der Stromverbund, dem unsere Werke angehören, darf auf keinen Fall zum Zweck werden, der jedes Mittel heiligt.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen. Heute steht einem Import von 13 Milliarden kWh ein Export von 22 Milliarden kWh gegenüber – ein Exportüberschuss von 8 bis 10 Milliarden kWh pro Jahr. Das ist genug, mehr als genug. Für die ausländische Energieversorgung dürfen wir niemals unsere letzten Berglandschaften opfern.

Rüttimann, Berichterstatter: Wie Sie sehen, hat die Mehrheit der Kommission mit 10 zu 7 Stimmen beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen, also den Zusatz «die inländische Energieversorgung» fallenzulassen, den unser Rat seinerseits hineingenommen hat, wie soeben Frau Danuser begründet hat. Warum nur die inländische? Es geht hier um den Stromverbund, und hier sind wir Schweizer mit unseren Alpenkraftwerken sehr stark engagiert. Wir haben auch die Möglichkeit, Speicherwerke wieder zu füllen und Spitzenstrom zu exportieren. Diese Exportüberschüsse, die immer so gross plakatiert werden, entstanden vorletztes Jahr durch die Inbetriebnahme von Leibstadt. Soviel ich weiß, wird auch von der Seite, die diesen Stromverbund eher bekämpft, gesagt, wir sollten ausländischen Bandstrom mit inländischem hydraulischem Strom austauschen. Das kann von Jahr zu Jahr wechseln, das wird auch in Zukunft wechseln, wenn diese Exportüberschusszahlen stimmen.

Wir meinen, es lohne sich nicht, deswegen hier an einer Differenz festzuhalten. Wahrscheinlich würde der Ständerat diesen Buchstaben d. heut nicht mehr einfügen, wenn er wüsste, welchen Kleinkrieg es darüber gäbe.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, dem Ständerat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	58 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	29 Stimmen

Art. 48a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Rechsteiner, Ammann, Danuser, Leuenberger-Solothurn, Longet, Zwygart)

Festhalten

Art. 48a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Rechsteiner, Ammann, Danuser, Leuenberger-Soleure, Longet, Zwygart)

Maintenir

Rechsteiner, Sprecher der Minderheit: Ich schlage Ihnen im Namen der Minderheit vor, am Beschluss festzuhalten, nämlich das Verursacherprinzip im Gesetz zu belassen. Es ist be-

kanntlich ein zentrales Prinzip des Umweltrechts und deshalb im Umweltschutzgesetz wie auch in anderen wichtigen Gesetzen zum Schutze der Umwelt verankert worden. Auch das Gewässerschutzgesetz ist ein wichtiges Gesetz zum Schutz der Umwelt, und es muss deshalb auch im Gewässerschutzgesetz verankert werden.

Die Einwände gegen die Verankerung des Verursacherprinzips im Gesetz sind nicht plausibel. Der Ständerat hat beispielsweise über diese Frage gar nicht beraten. Die Kommission des Ständerats hat ein sehr knappes Resultat aufgewiesen. Bei den Beratungen in der Kommission des Nationalrates spielte vor allem der Umstand eine Rolle, dass man dem Ständerat in einer weiteren Frage entgegenkommen wollte. Ich bin der Auffassung, dass dieses Argument für sich allein nicht genügt.

Es ist dann auch noch festgehalten worden, offenbar seitens der Redaktionskommission, dass die Bestimmung unklar formuliert sei. Wir vermögen nicht zu erkennen, inwiefern diese Formulierung, die der Nationalrat beschlossen hatte, unklar sein soll. Aber wenn sie unklar wäre, wäre es Aufgabe der Redaktionskommission oder auch der Verwaltung, eine bessere Formulierung für das grundsätzlich unbestrittene Prinzip vorzuschlagen.

Es sollte unbestritten sein, dass die Verursacher grundsätzlich die Kosten von Massnahmen im Bereich des Gewässerschutzes zu tragen haben, d. h. dass es nicht angehen kann, dass die Öffentlichkeit für Gewässerverunreinigungen zur Kasse gebeten werden muss. Die Formulierung, dass «grundsätzlich» das Verursacherprinzip gilt, weist – und das ist unbestritten – auf eine Ausnahme hin. Es gibt im Gewässerschutzrecht eine wichtige Ausnahme, vielleicht auch eine fatale Ausnahme: bei Subventionen. Wenn Subventionen, die aber eine spezielle Rechtsgrundlage haben müssen, von der öffentlichen Hand gesprochen werden, wird das Verursacherprinzip durchbrochen. Prinzipiell muss das Kostenzurechnungsprinzip zu Lasten des Verursachers gelten. Nur das entspricht Umweltschutzgesichtspunkten.

Ich darf Sie vielleicht abschliessend darauf verweisen, dass der Nationalrat diese Woche über einen weiteren Umweltschutzerlass zu beraten hatte, nämlich über das Strahlenschutzgesetz: Im Strahlenschutzgesetz ist als Selbstverständlichkeit in Artikel 4 das Verursacherprinzip verankert worden. Wir haben nicht einmal darüber gesprochen, so selbstverständlich war dieser Grundsatz. Ebenso selbstverständlich muss er im Gewässerschutzrecht sein.

Ich möchte Sie deshalb bitten, hier an unserem Beschluss festzuhalten.

Rüttimann, Berichterstatter: Wie Ihnen Herr Rechsteiner soeben gesagt hat, war es nicht nur das Ausräumen einer weiteren Differenz bzw. die Zustimmung zum Ständerat, sondern auch ein Hinweis der Redaktionskommission, die an beide Räte geschrieben hat. Wir – der Nationalrat – haben ja diesen Artikel 48a eingefügt. Die unglückliche Formulierung weist auf ein materielles Problem hin: Der Norm-Adressat ist nicht richtig. Das Verursacherprinzip kann nicht als allgemeiner Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werden (wie im Umweltschutzgesetz). Die Redaktionskommission beantragt, diesen Passus aus dem Gesetz zu streichen. Unsere Kommission ist dem gefolgt mit 12 zu 7 Stimmen. Sie schlägt Ihnen vor, dem Ständerat zuzustimmen, das heisst, Artikel 48a fallenzulassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	58 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	38 Stimmen

Art. 61 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Massy, Ammann, Danuser, Giger, Longet, Rebeaud, Schmidhalter)

a. Abwasserreinigungsanlagen;

Art. 61 al. 1 let. a*Proposition de la commission**Majorité**Adhérer à la décision du Conseil des Etats**Minorité*

(Massy, Ammann, Danuser, Giger, Longet, Rebeaud, Schmidhalter)

a. Installations d'épuration;

M. Massy, porte-parole de la minorité: A l'article 61, alinéa premier, lettre a de la révision de la loi sur la protection des eaux, la majorité propose à tort, pour moi, de maintenir les mots de «stations centrales d'épuration». C'est aller contre le bon sens, contre la nouvelle évolution dans la protection des eaux. On veut centraliser, au risque de faire monter les coûts de construction et de dénaturer par les travaux les paysages du pays en voulant tout raccorder. Le besoin a changé, celui de décentralisation surtout. Avec la solution de la majorité et du Conseil des Etats, on fait le contraire, alors que l'on a surtout besoin d'épurer, maintenant et dans le futur, de petites agglomérations et des maisons isolées. Aujourd'hui, ce sont les hameaux de 30 habitants qui sont visés et qui doivent purifier leurs eaux usées. La fosse septique est de nouveau autorisée, alors utilisons-la, plutôt que de raccorder à grands frais de petites agglomérations. Il existe des cas où la manière la plus rationnelle, efficace et économique d'épurer les eaux est de faire une fosse septique isolée – en allemand «Klärgrube» – pour une seule habitation. Si c'est vrai, il faut alors éviter de subventionner uniquement le système centralisé, proposé même avec trois habitations, éviter par exemple des raccordements absurdes de deux kilomètres, alors qu'une fosse septique suffit.

La minorité que je représente est un exemple d'alliance et de collaboration entre représentants de tous les partis, sauf un. Nous demandons à l'article 61, alinéa premier, lettre a simplement de parler de «stations d'épuration» et non de «stations centrales d'épuration». Vous devez convenir que le bon sens vous demande de nous soutenir, surtout que la majorité l'avait emporté en commission par 10 voix contre 9. Je vous prie donc de voter l'alinéa premier, lettre a de l'article 61, dans la version de la minorité.

Mme Gardiol: Au nom du groupe écologiste, je vous demande d'appuyer la solution de la minorité. Cette solution mérite notre soutien sur deux plans: tout d'abord, sur le plan de la forme, elle exprime de manière sobre, concise, élégante la solution retenue par notre conseil lors des deux précédents passages en plénum. Elle dit en trois mots ce qui était dit en dix. Mais, c'est surtout sur le fond que je veux insister. En effet, en parlant d'«installations d'épuration», on englobe l'ensemble des systèmes d'épuration et d'élimination, tels que nous les avons adoptés à l'article 10, y compris ceux de l'article 10, 1bis. On met tous les systèmes sur pied d'égalité face aux subventions. Tous seront soumis aux mêmes conditions de subventionnement. Nous avons donc là une solution équitable qui ne biaise pas le choix par des distorsions de concurrence entre les installations subventionnées et celles qui ne le seraient pas. Face aux besoins d'épuration décentralisée, ne privilégiions pas la centralisation, comme le veut le Conseil des Etats. La technique, la pratique offrent une variété de solutions appropriées pour résoudre ces problèmes d'épuration.

Je rappelle que «la balade» des eaux usées le long des tuyaux pour les amener à une station centrale, quelle que soit la longueur de ces derniers, n'apporte strictement rien sur le plan de l'épuration, tout en coûtant fort cher. Donc, en adoptant la solution de la minorité, on pourra examiner sereinement les avantages, les coûts, l'efficacité des solutions en présence et se déterminer librement pour la solution la plus rationnelle.

Au nom de la cohérence de cette loi, au nom du bon sens et de la rationalité, au nom de la protection des eaux aussi, cherchons à régler le problème d'épuration là où il se trouve, en répondant aux situations particulières par des solutions particulières, et cela au nom de l'égalité des chances. Je vous demande donc de soutenir la proposition de la minorité.

M. Longet: Comme l'a dit M. Massy, c'est par 10 voix contre 9 que la majorité l'a emporté. La proposition de la majorité nous paraît fausse, car elle limite les possibilités de subventionnement aux seules installations centralisées. Or, ces installations ne sont pas toujours les plus adéquates. Il peut y avoir toute une série de situations dans lesquelles la technique, les possibilités matérielles, la configuration concrète devraient appeler, au contraire, une solution décentralisée. Si la subvention n'est donnée que pour une des possibilités et non pas pour celle qui serait peut-être techniquement la plus judicieuse, nous faussons les décisions et nous favorisons des options qui ne sont pas les meilleures. Il est donc impératif de mettre à égalité de chances les différentes solutions techniques. C'est ce que la minorité – dont je fais partie – propose, c'est-à-dire que l'ensemble des solutions techniques soient sujettes à subventionnement, afin de permettre de choisir librement la meilleure.

Si vous choisissez la majorité, vous limitez le subventionnement à des installations qui peuvent être tout à fait inadéquates et vous bloquez le développement de solutions qui sont souvent mieux appropriées. Nous avons un taux d'épuration très avancé en Suisse, qui dépasse les 80 pour cent; les 20 pour cent restants concernent largement maintenant l'habitat décentralisé, et si nous acceptons aujourd'hui des subventions pour les seules stations centralisées, nous allons imposer un mode de traitement centralisé face à une situation qui, dans une très large mesure, devrait requérir des méthodes décentralisées.

La raison et l'évolution du problème de l'épuration doivent, aujourd'hui, nous appeler à voter avec la minorité Massy qui, encore une fois, n'a été battue que d'une seule voix.

Rüttimann, Berichterstatter: Es ist tatsächlich so, dass unser Rat bei dem ersten Durchgang beschlossen hat, sich hier etwas zu öffnen. Es betrifft den Artikel 10. Sie haben ihn nicht auf der Fahne. Dort haben wir beschlossen, dass auch Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen die Möglichkeit gegeben werden soll, Kläranlagen zu betreiben, wenn es unvernünftig wäre, eine lange Leitung in die zentrale Kläranlage zu legen. Insofern stimme ich mit meinen Vorrednern überein. Wir hatten geglaubt, das sei eine gute Lösung. Nun ist folgendes: In diesem Artikel 61 geht es um die Subventionierung. Der Ständerat hat unsere Bestimmung wieder gestrichen, weil wir neben den zentralen Kläranlagen dezentrale Anlagen für die Subventionierung vorgesehen hatten. Und nun ist es so – und das war der Hauptgrund, warum die Mehrheit mit 10 zu 9 Stimmen beschlossen hat, das fallenzulassen und dem Ständerat zuzustimmen –, dass in einem Vernehmlassungsverfahren die Kantone ganz eindeutig und zum Teil vehement dafür plädiert haben, dass die bisherige Subventionspraxis beizubehalten sei, also nur zentrale Kläranlagen zu subventionieren seien. Im andern Fall, wenn wir einfach sagen «Kläranlagen», dann würden auch Amalgam-Abscheider von Zahnärzten und Güllengruben, in die häusliche Abwasser geleitet werden, sowie kleine Klärgruben unter die Subventionen fallen. Die Praxis ist so: Mindestens 30 Einwohner-Gleichwerte oder fünf Liegenschaften, d. h. fünf ständig bewohnte Häuser, sind nötig für die Einrichtung einer zentralen Kläranlage.

Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, dem Ständerat zuzustimmen bzw. die Minderheit, angeführt von Herrn Massy, abzulehnen.

M. Rebeaud, rapporteur: Je tiens à apporter quelques précisions quant à la proposition de minorité de M. Massy, qui a reçue 9 voix contre 10 au sein de la commission.

Les motifs essentiels de la majorité vous ont été donnés par M. Rüttimann, président de la commission. Personnellement et en tant que représentant de la minorité, je voudrais vous rendre attentifs à l'incohérence que nous risquerions d'introduire dans la loi si nous suivions la majorité. Nous avons voté lors de nos premiers débats, sans que cela soit contredit par le Conseil des Etats, un article 10 a. Ce dernier permet à la Confédération, dans les régions d'habitat décentralisé et là où les conditions écologiques le permettent, de soutenir des systèmes d'épuration différents, décentralisés, adaptés au lieu. Les cantons avaient demandé que cette disposition disparaîsse – cela

ne figurait pas dans le projet du Conseil fédéral – mais nous l'avons réintroduite. Nous devrions, si nous voulons être cohérents, donner aussi la possibilité de subventionner ces installations d'épuration décentralisées. Dans le cas contraire, notre vote d'aujourd'hui serait en contradiction avec celui par lequel nous avons approuvé l'article 10a.

C'est pourquoi, à titre personnel, je vous suggère de suivre la proposition de M. Massy, proposition qui reprenait celle que nous avait présentée en commission M. Schmidhalter, avec lequel je suis content – pour une fois – d'être d'accord.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	97 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen

Art. 75 Ziff. 6

Antrag der Kommission

Art. 22 Abs. 3 – 6 (neu)

Mehrheit

Abs. 3

Der Bund sorgt zum Zwecke der Landschaftserhaltung für einen Lastenausgleich unter den Gemeinwesen und fördert die Erhöhung der Restwassermengen. Er leistet an die betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur angemessenen Abgeltung von erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung, sofern diese eine Folge

- a. der Erhaltung und dauernden Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften nationaler Bedeutung; oder
- b. der Erhöhung der Mindestmenge zur Sicherung angemessener Restwassermengen gemäss Artikel 33 GSchG sind.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

Der Bund aufnet zu diesem Zweck einen Fonds. Er erhebt bei den Produzenten eine Abgabe von höchstens 0,2 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität.

Abs. 6

Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe und der Beiträge.

Minderheit

(Berger, Bürgi, Massy, Rutishauser, Savary-Waadt, Schmidhalter, Tschuppert)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Loretan

Art. 22 Abs. 3 – 6 (neu)

Abs. 3

Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern

(Rest gemäss Beschluss des Ständerates vom 19. Juni 1990)

Abs. 4 – 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 75 ch. 6

Proposition de la commission

Art. 22 al. 3 – 6 (nouveau)

Majorité

Ai. 3

En vue d'assurer la sauvegarde du paysage, la Confédération veille à une compensation des charges entre les collectivités et favorise le relèvement des débits minimaux. Elle alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires en vue de combler de manière appropriée le manque à gagner résultant des atteintes sensibles à l'utilisation des forces hydrauliques en tant que celui-ci est imputable:

- a. A la sauvegarde et à la mise sous protection permanente de sites dignes d'être protégés d'importance nationale;
- b. ou encore au relèvement du débit minimal destiné à garantir des débits résiduels appropriés au sens de l'article 33 de la loi sur la protection des eaux.

Ai. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ai. 5

La Confédération crée à cet effet un fonds. Elle prélève auprès des producteurs une taxe de 0,2 centime au maximum par kWh sur l'électricité produite en Suisse par les centrales hydroélectriques.

Ai. 6

Le Conseil fédéral réglemente les modalités du prélèvement de la taxe et de l'octroi des dédommagement.

Minorité

(Berger, Bürgi, Massy, Rutishauser, Savary-Vaud, Schmidhalter, Tschuppert)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Loretan

Art. 22 al. 3 – 6 (nouveau)

Ai. 3

La Confédération alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires en vue de combler le manque à gagner résultant de la diminution des redevances hydrauliques en tant que

(Reste de la phrase selon décision du Conseil des Etats du 19 juin 1990)

Ai. 4 – 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. Berger, porte-parole de la minorité: Si la majorité de la commission maintient le principe d'une compensation intégrale – car c'est de cela qu'il s'agit à cet article 75 -- et qui devrait de surcroît favoriser le relèvement des débits minimaux, elle souhaite non seulement combler des manque-à-gagner pour les collectivités de montagne mais également assurer la sauvegarde et la mise sous protection permanente de sites dignes d'être protégés. A noter qu'on ne parle pas des plus léssés, c'est-à-dire des propriétaires d'installations. Nous sommes sensibles à la protection de nos sites montagnards, il est vrai, comme d'ailleurs à celle de tous les sites de notre pays, mais ne perdons pas de vue l'objectif de la loi. D'autre part, la tentation serait grande d'abuser de telles indemnités et plus encore de bloquer toute réalisation future.

La présente loi est déjà elle-même un élément important de la protection du site, d'où l'incompréhension d'indemniser des régions déjà privilégiées par la loi. Evitons par conséquent de surcharger cette législation avec d'autres missions et restons-en, pour des raisons d'efficacité, aux limites de l'objectif visé. Le Conseil fédéral, comme d'ailleurs le Conseil des Etats, sont partis du principe qu'il ne peut être question de dédommager un acte exigé du législateur et, de surcroît, favorable à l'environnement. Cependant, dans le but d'assurer un dédommagement aux communes particulièrement lésées, le Conseil des Etats nous propose une solution intermédiaire qui devrait être de nature à rapprocher nos deux conseils.

La minorité de votre commission considère comme raisonnable la proposition du Conseil des Etats. Pour ce qui est de son financement, seule la caisse générale devrait y pourvoir. Percevoir une taxe pour le paysage soulève plus d'une interrogation. Celui qui est déjà lésé par l'exigence de la protection des eaux devrait encore s'acquitter d'une taxe pour non-dommage, ce qui équivaudrait également à pénaliser l'automobiliste qui laisse sa voiture au garage pour mieux protéger l'environnement. Ce serait plutôt ridicule. D'autre part, nous entrerions dans un conflit à propos de la constitutionnalité ou de l'anticonstitutionnalité d'une telle redevance. Ajoutons que l'information que nous avons reçue en commission précise que 0,2 centime par kilowattheure ne suffiraient pas, et de loin, à couvrir les charges découlant de la générosité de la majorité de notre commission. La version du Conseil des Etats engendrerait déjà un montant important, de l'ordre de 44 millions par an, alors que le projet de la majorité s'élèverait à 110 millions, dont 70 seulement seraient couverts par ce 0,2 centime.

En cette matière, il ne s'agit pas de ne pas sauvegarder nos admirables sites de montagne mais d'indemniser uniquement les cas de rigueur, comme le propose le Conseil des Etats. La version de la majorité de la commission est excessive. Elle présente de nombreuses inconnues financières selon l'optique

de son application. Il en va de même de la proposition de M. Loretan, qui opte pour la formule contraignante qui, même si elle n'impose pas la perception d'une taxe, engendrerait des charges très importantes pour les finances publiques. Ces deux propositions créeraient en outre un précédent que je qualifie de dangereux, non seulement pour les finances fédérales mais pour toute future mesure engagée, en matière de protection de la nature, du paysage, des animaux, etc. A n'en pas douter, une telle disposition serait un coup de frein à toute nouvelle restriction en faveur de l'environnement.

Envisagée sous cet angle, la version du Conseil des Etats est déjà à la limite acceptable, mais compte tenu de la situation des communes gravement pénalisées par les dispositions de la loi et par souci de rapprocher nos deux conseils, c'est une solution de compromis équitable. Par conséquent, la minorité de votre groupe vous engage à suivre la proposition du Conseil des Etats et, dans sa grande majorité, mon groupe politique en fera de même.

Loretan: Ich vertrete seit Jahren – ich habe auch schon zahlreiche entsprechende Vorstöße lanciert – die Meinung, dass Gemeinden, die freiwillig oder gezwungenermaßen auf Wasserkraftnutzungen zur Stromproduktion verzichten und dabei Landschaften von nationaler Bedeutung schützen helfen, eine angemessene Abgeltung zugute haben.

Nun hat der Ständerat unter gewissem Druck – und weil offenbar der Vorschlag, der dann beschlossen wurde, von der richtigen Seite gekommen ist – etwas eingelenkt. Das ist an sich erfreulich. Ich habe bereits in der letzten Differenzbereinigungs runde für eine Minderheit der nationalrätlichen Kommission eine Abgeltungsregelung – ähnlich der vom Ständerat nunmehr beschlossenen – ohne Landschaftsrappen und ohne Berücksichtigung des Tatbestandes der Erhöhung der Mindestmenge an Restwasser vertreten. Ich habe schon damals, am 21. März 1990, die Begründung meines Minderheitsantrages unter das Motto «Dem Ständerat eine Brücke bauen» gestellt.

Ich möchte dies heute wiederum versuchen, nicht ohne zu unterstreichen – wie ich das immer getan habe –, dass für mich auch der Landschaftsrappen eine taugliche Lösung für die Finanzierung der Abgeltungsbeiträge wäre, nicht indessen – ganz offensichtlich – für den Ständerat, der ihn wohl auch in der nächsten Runde als unüberwindliche Hürde betrachten dürfte.

Wenn sich neuerdings sogar der Bundesrat zum Landschaftsrappen hat bekehren lassen, sowohl aus durchsichtigen Gründen: Jede Art Sonderfinanzierung für eine neue Aufgabe kann ihm, gleichgültig auf welche Weise, nur recht sein. Deswegen ist aber der Bundesrat noch lange nicht vom Saulus zum Paulus geworden, denn er lehnt ja bekanntlich Ausgleichsbeiträge an Gemeinden, die im Interesse des ganzen Landes Landschaften von nationaler Bedeutung schützen statt nutzen, nach wie vor grundsätzlich ab. Wenn dem nicht mehr so sein sollte, dann lasse ich mich von Herrn Bundesrat Cotti gerne korrigieren. In der Grundsatzfrage nämlich bleibt der Bundesrat hart. In der Finanzierungsfrage sagt er: Wenn es schon sein muss, dann lieber eine Sonderfinanzierung als eine Beanspruchung von Steuergeldern.

Wir sind heute in der zweiten Runde für die Bereinigung einer gravierenden Differenz. Die letzte Beratung im Ständerat hat am 19. Juni 1990 zu einem – wie ich schon gesagt habe – doch beinahe unerwarteten Durchbruch geführt: Das Prinzip der Abgeltung ist akzeptiert.

Nicht weil ich partout ein Gegner des Landschaftsrappens wäre, sondern weil ich der Ansicht bin, man sollte nun die Lösung auf der ständerätslichen Basis suchen, beantrage ich Ihnen mit der nunmehrigen Kommissionsminderheit, im Prinzip dem Ständerat zu folgen, dies allerdings mit einer nicht unbedeutenden Änderung, auf welche ich noch zu sprechen kommen werde. Ich bleibe damit auf der Linie der seinerzeitigen Kommissionsminderheit in der ersten Bereinigungs runde, die ich hier am 21. März 1990 vertreten habe.

Nun zu meiner Abweichung von der ständerätslichen Fassung und von der Fassung unserer jetzigen Kommissionsminderheit. Ich beantrage Ihnen anstelle der Kann-Formel die Muss-

Formel. Damit nähre ich mich in Absatz 3 Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes der Kommissionsmehrheit. Wenn wir schon einen einfachen und klaren Abgeltungstatbestand schaffen wollen, so soll der Bundesrat gehalten sein, dem Parlament entsprechende Anträge zu stellen, und dieses hat solche Ausgleichsbeiträge finanziell sicherzustellen, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 von Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes gegeben sind. Dann gibt es kein Kneifen mehr wie bis jetzt im Falle der Greina-Gemeinden Sumvitg und Vrin, wo man auch ohne diese neue Rechtsschöpfung schon längst – wenn man gewollt hätte – zu einer Lösung hätte kommen können. Diese Feststellung muss ich als Vorwurf an den Bundesrat weiterleiten.

Im Ständerat hat Frau Josi Meier, die zwischen den beiden Räten eine Brücke gebaut hat, bei der Begründung ihres Antrages, der dann zum Beschluss erhoben worden ist, unterstrichen, dass es letztlich darum gehe, «die eingefrorene Situation zwischen den Räten aufzutauen und den Weg für einen Kompromiss zu öffnen oder offenzuhalten». Ich kann diese Ausführungen nur unterstreichen. Mit meinem Antrag für die Muss-Formel möchte ich die von Frau Ständerätin Meier gebaute Brücke verstärken.

Nun, dafür bräuchte ich eigentlich die Mitwirkung der Equipe von Kollege Berger, der Kommissionsminderheit, die einschwenken sollte – vielleicht ein etwas vermessener Wunsch – auf meine Variante. Wenn ich aber Kollege Berger richtig verstanden habe, möchte dies die Kommissionsminderheit eher nicht tun. Falls er sich noch eines anderen besinnen sollte, so soll er dies mitteilen. Andernfalls möchte ich mir nun einmal den weiteren Fortgang der Debatte anhören.

Schmidhalter: Ich spreche gegen den Landschaftsrappen: Für mich ist der Landschaftsrappen eine Prämie für Nichtstun. Sofern eine Gemeinde freiwillig auf einen weiteren Kraftwerk ausbau oder überhaupt einen Kraftwerk ausbau verzichtet, erhält sie – für diese Negativleistung – eine Prämie, die wir alle miteinander bezahlen müssen. Gemeinden und Kantone, die ihre Wasserkraftpotentiale dem Land zur Verfügung gestellt haben, haben eindeutig auch Nachteile in Kauf genommen. Diesen Gemeinden und Kantonen wird nichts entschädigt. Denken wir z. B. an unseren Tourismus: Diese Gemeinden haben etwas geopfert und sind nicht entschädigt worden. Wenn man aus Natur- und Heimatschutzgründen ein ganzes Gebiet oder eine Region unter Schutz stellen will und muss und gleichzeitig den Kraftwerkbau verbietet, ist dies eine Angelegenheit einer Mehrheit und der öffentlichen Hand und kann mit den entsprechenden Gesetzen durchgesetzt werden. Aber die Allgemeinheit soll auch die Entschädigung bezahlen. Daher bin ich auf jeden Fall für die Lösung gemäss Ständerat. Auch die Stellungnahme des Bundesrates in der Kommission ist nicht ganz lupenrein ausgefallen. Ich möchte nicht sagen «schizophren», aber fast: Zwar ist der Bundesrat klar und deutlich gegen den Landschaftsrappen, aber er könnte sich damit abfinden, sofern man ein neues Kässeli einführt und nicht allgemeine Bundesmittel einsetzt.

Ich glaube, das ist keine korrekte Interpretation. Für mich gibt es ein Entschädigungsproblem, und zwar bei den bestehenden Kraftwerken. Dort wirkt man uns immer vor, wir hätten diese Bäche ausgetrocknet, hätten diese Landschaft kaputtgeschlagen, also sollten wir hier einsetzen und reparieren. Aber wenn man reparieren will, braucht es Geld, und darum habe ich auch eine parlamentarische Initiative hinterlegt für eine solche direkt zweckgebundene Umweltabgabe. Aber wir werden später über dieses Problem diskutieren.

Was wir heute hier tun, ist das schlechte Gewissen beruhigen. Und zwar das schlechte Gewissen, weil man die Wasserkraft in der Schweiz – auch umweltgerecht – nicht mehr ausbauen will. Wir brauchen nämlich in der Zukunft diese Entschädigung nicht, weil keine neuen Kraftwerk bauten mehr entschädigt werden müssen, weil keine Konzessionsgesuche gestellt werden. Andernfalls soll man mir erklären, wer heute noch das Geld aufwirft, um ein Konzessionsgesuch zu erarbeiten, wenn er praktisch sicher ist, dass er nie eine Konzession erhalten wird. Unser Kanton könnte auch eine «Lex Gletsch» anfordern.

Wir sind nämlich hier daran, eine «Lex Greina» zu kreieren, und über diese debattieren wir.

Fischer-Seengen: Die freisinnige Fraktion hat sich mit 22 zu 5 Stimmen für die Version des Ständerates ausgesprochen. Ich muss Ihnen nicht näher erläutern, dass ich mich stets gegen eine solche Entschädigungsregelung gestellt habe. Es ist eine Abgeltung für ein Wohlverhalten und damit ein Präjudiz für zahlreiche andere Fälle, zu denen wir auch nicht ja sagen könnten. Es ist im übrigen eine Ungerechtigkeit gegenüber vielen anderen Berggemeinden, die nie und nimmer in den Genuss einer solchen Abgeltung kommen können, weil sie eben auf nichts zu verzichten haben.

Ich bin also nach wie vor gegen jede Abgeltung. Aber nachdem der Ständerat über seinen eigenen Schatten gesprungen ist, bin ich der Meinung, dass ich nicht päpstlicher – oder nicht standhafter – als der Ständerat sein sollte, und ich habe deshalb auf den Antrag verzichtet, das Ganze sei zu streichen.

Die Kommissionsmehrheit ist nun aber nicht zufrieden mit der Hand, die ihr vom Ständerat entgegengestreckt wurde. Sie ist mit dem kleinen Finger nicht zufrieden, müsste ich vielleicht sagen; Sie will die ganze Hand und will am Landschaftsrappen festhalten. Auch die Argumentation für und gegen den Landschaftsrappen ist hier schon oft vorgebracht worden; wir wollen sie nicht noch einmal aufrufen. Ich will lediglich daran erinnern, dass man den Landschaftsrappen nicht etwa wegen des Betrages ablehnen muss. Man muss ihn aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen. Wir würden damit das Nichtverursacherprinzip statuieren; dass derjenige, der etwas nicht verursacht, bezahlen muss. Man würde einen Geschädigten dazu veranlassen, den anderen Geschädigten zu entschädigen. Ich habe Ihnen diese Gedanken schon ein paarmal erläutert.

Und nun kommt Herr Loretan und will einen Kompromiss finden: Anstelle der Kann-Formel will er eine verpflichtende Version der Entschädigung in das Gesetz einführen. Aus folgenden Gründen muss ich mich auch gegen diese Muss-Formel zur Wehr setzen: Wenn schon eine Entschädigung gesprochen werden sollte, so muss der Bundesrat die Flexibilität haben zu entscheiden, ob hier wirklich ein entschädigungsbe rechtigter Tatbestand vorliegt.

Im übrigen bin ich der Meinung, dass wir diese Differenz bereinigen sollten. Der Ständerat hat uns die Möglichkeit gegeben, ohne das Gesicht zu verlieren eine Differenz zu bereinigen; wir sollten diese Hand ergreifen, dieses Minimum an Konsensfähigkeit zeigen und hier dem Ständerat zustimmen.

Maeder: Die LdU/EVP-Fraktion stimmt selbstverständlich dem Landschaftsrappen zu, dem wir in diesem Saal ja schon zweimal – das letztemal unter Namensaufruf mit einer Zweidrittelmehrheit – zugestimmt haben. Wir sind der Meinung, dass es vernünftig ist, Abgeltungen an die Gemeinwesen über den Landschaftsrappen zu finanzieren und nicht über die allgemeine Bundeskasse. Mit der Kann-Formel des Ständerats ist den betroffenen Gemeinden nicht gedient. Vergessen Sie bitte nicht, um was es hier eigentlich geht: um den Schutz der letzten Naturlandschaften im Alpenraum und darum, dass dieser dringliche Schutz nicht auf dem Rücken einiger armer Berggemeinden erfolgen darf. Die Gesetzesprache, die wir hier von morgens früh bis abends spät pflegen, ist nüchtern und kann dem Gegenstand, um den es hier geht, überhaupt nicht gerecht werden.

Steigen Sie, meine Damen und Herren, einmal hinauf ins Val Sumvitg, zu den Wasserfällen der Fröndescha, auf die Hoch ebene der Greina, oder steigen Sie einmal hinauf ins Val Curciusa, hören Sie dem Areuabach zu, schauen Sie sich diese letzten unverbauten, grossartigen Landschaften an; dann bekommen Sie vielleicht ein anderes Gefühl für diese Materie. Der Druck auf die letzten Naturlandschaften ist nicht kleiner geworden, er hat in den letzten Jahren zugenommen. Alte Projekte sind wieder aus den Schubladen gezogen worden. Ich denke an die Projekte Val Curciusa, Val Madrisa oder auch die Projekte im Puschlav.

Mit dem Landschaftsrappen ist ein Anreiz für die finanzschwachen Berggemeinden geschaffen, nicht die letzten Wasser und Wässerchen zu verkaufen. Zweimal haben Sie in diesem

Saal zum Landschaftsrappen ja gesagt. Aller guten Dinge sind drei. Helfen Sie heute mit, dem Landschaftsrappen und einer gerechten Entschädigung für das Berggebiet endgültig zum Durchbruch zu verhelfen. Ich bin ein wenig enttäuscht, dass ausgerechnet der Präsident der Stiftung für Landschaftsschutz nicht mit uns zieht. Das kann man aber nicht ändern.

Frau Nabholz: Sie wissen, dass ich, seit wir über Ausgleichsleistungen im Gewässerschutz sprechen, hinter dem Modell der Mehrheit stehe, also für den Landschaftsrappen bin. Ich werde auch heute diesem Modell wieder mit Überzeugung zustimmen.

Kollege Fischer-Seengen kommt auf die Ursprungsdiskussion zurück. Ich muss ihn daran erinnern, dass wir längst über das Stadium hinaus sind, wo zu entscheiden war, ob überhaupt Ausgleichsleistungen zu zahlen seien oder nicht. Auch der Ständerat hat einen Schritt vorwärts gemacht, einen Lernprozess durchgemacht und mit seinem zwar schwachen, aber immerhin etwas deblockierenden Schritt eine Weiche gestellt. Das Thema «Ausgleichsleistung – Ja oder Nein» steht also nicht zur Debatte.

Offen bleibt die Frage der Finanzierung: mit Bundesmitteln oder über den Landschaftsrappen, der maximal nur noch einen Landschaftsfünfteilrappen darstellt. Wenn der Bund über genügend Mittel verfügt und zum Beispiel den Betroffenen, insbesondere dem Berg- und Randgebiet, langfristig zusichern kann, dass die zur Ausgleichsleistung nötigen Mittel gesichert sind, dass es zu keinen Budgetkürzungen kommt, wenn solche Vorlagen in unsere Räte kommen, dann dürfte diese Lösung akzeptabel sein. Ich möchte Herrn Bundesrat Cotti aber fragen, ob er diese Zusicherung machen kann. Ich glaube es kaum, wenn ich die Botschaft des Bundesrates ansehe.

Der Bundesrat sagt dort schon ganz klar im Zusammenhang mit dem qualitativen Gewässerschutz, dass Kürzungen notwendig sind. Er spricht von «anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten» und ermahnt die Kantone und Gemeinden, mit ihren Ansprüchen nicht zu weit zu gehen. Woher soll das Geld, wenn es schon im qualitativen Gewässerschutz nicht vorhanden ist, denn plötzlich kommen, wenn es um die Abgeltungsfrage geht?

Wir dürfen in diesem Rat weder mit der Minderheit Berger noch mit dem Antrag Loretan so etwas wie eine Leerformel abschliessen. Wenn wir diesen Anträgen zustimmen, stellen wir einen Check ohne Deckung aus. Die Frage, ob die Kann- oder die Muss-Formel angewendet wird, spielt dabei kaum eine Rolle.

Halten wir uns deshalb doch an das Sprichwort «Das Bessere ist der Feind des Guten»: Das Bessere ist hier die Meinung der Mehrheit der Kommission. Stimmen Sie dieser zu!

Schüle: Nach dem Ja des Schweizer Volks zum Moratorium ist absehbar, dass der Druck grösser wird, auch die letzten Gewässer noch zu nutzen. Der Landschaftsschutz wird es darum in Zukunft noch schwerer haben. Diesem wachsenden Nutzungsdruck treten wir mit einem sinnvollen Ausgleichssystem zugunsten der Rand- und Berggebiete entgegen, das wir im Verlaufe dieser parlamentarischen Beratung zum Gewässerschutzgesetz entwickelt haben.

Wenn Herr Schmidhalter den Verzicht auf Kraftwerkprojekte in schützenswerten Landschaften als «Negativleistung» dieser Gemeinden abqualifiziert hat, dann spricht daraus der Bauingenieur aus dem Wallis, der zwischen Bergen und Beton offenbar nicht mehr zu unterscheiden weiß. Selbst der Ständerat ist heute der Meinung, dass wir Nutzungseinschränkungen finanziell ausgleichen müssen. Der Ständerat hat allerdings eine engere Lösung gewählt. Wir wollen auch dort Entschädigungen leisten können, wo die Restwassermengen über das Bundesminimum hinaus erhöht werden. Wir wollen vor allem aber die Finanzierung regeln, die der Ständerat offengelassen hat, und damit die nötigen Mittel bereitstellen. Das wird für die Aufgabenerfüllung entscheidend sein. Denken Sie an die düsteren Finanzperspektiven beim Bund. Die vorgesehene Abgabe von höchstens 0,2 Rappen pro kWh bringt dem Bund

70 Millionen Franken. Damit wird auch der Rahmen für künftige Bundesleistungen gesetzt.

Die verfassungsrechtlichen Fragen sind geklärt. Wir haben dazu das Gutachten von Prof. Jörg Paul Müller erhalten. Es ist völlig falsch, wenn der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband uns kurz vor unserer Sitzung schreibt, dass Prof. Müller ein völlig neues Lastenausgleichsmodell zur Diskussion stelle. Nein, das Gegenteil ist der Fall: Wir haben dieses Gutachten mitberücksichtigt und umgesetzt; wir haben allerdings auf den Ausdruck «Landschaftsrappe» verzichtet, weil dieser missverstanden werden könnte.

Nutzungseinschränkungen im Interesse des Landschaftsschutzes können wir aufgrund der heutigen Verfassungskompetenzen entschädigen und auch die entsprechenden Abgaben erheben. Der Bund hat die Kompetenz zur Regulierung der Wasserkraftnutzung und ist damit auch zuständig für ein solches Lastenausgleichssystem, das einen Ausgleich bringt zwischen den von der Regulierung Benachteiligten und den von der Regulierung Begünstigten. Dieses System wirkt nicht anders als der Minder- und Mehrwertausgleich beim Raumplanungsgesetz. Ein solcher Lastenausgleich ist ein geeignetes Instrument zur Erfüllung der Bundesaufgabe, die Wasserkraftnutzung zu regeln.

Das Gutachten Müller bestätigt, dass auch höhere Restwassermengen aus einer solchen Abgabe entschädigt werden können. Hier geht es nicht um das gleiche Lastenausgleichssystem, sondern um ein Lenkungsinstrument. Der Bund könnte aufgrund seiner Verfassungskompetenzen eine restwasserarme Nutzung der Wasserkraft ganz verbieten. Er kann darum logischerweise auch das mildere Mittel der Belastung einer solchen Nutzung mit einer Lenkungsabgabe anwenden. Professor Müller bestätigt denn auch unserem heutigen Kommissionsantrag: «Ihr Antrag bringt das Konzept des Lastenausgleichs, wie ich es in meinem Gutachten vertreten habe, gut zum Ausdruck.»

Im neugefassten Artikel wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Landschaftserhaltung als Zielsetzung über dem Ganzen steht. Im Widerstreit der Nutzungs- und der Schutzinteressen haben in der Vergangenheit die wirtschaftlichen Interessen zugunsten der Wasserkraftnutzung völlig dominiert. Noch auf Jahrzehnte hinaus laufen beispielsweise Konzessionen für Wasserkraftwerke im Gebirge, die überhaupt keine Restwassermengen vorschreiben.

Wenn jetzt also die Weichen neu – und stärker in Richtung Landschaftsschutz – gestellt werden, so ist dies ebenso nötig wie auch dringlich. So kurz vor dem Ziel dürfen wir uns nicht mehr vom richtigen Weg abbringen lassen.

Columberg: Wir haben einige wichtige Differenzen bereinigt und in einigen Fällen dem Ständerat zugestimmt. Bei Artikel 75 müssen wir jedoch an unserer früheren Beschlussfassung festhalten. Die von unserem Rat neu eingefügte Bestimmung bringt einen wesentlichen Fortschritt zugunsten des Gewässerschutzes, des Landschaftsschutzes und der betroffenen Gebiete. Ich sage es deutlich: Wer für die Anliegen der Berg- und Randgebiete Verständnis hat, kann nicht gegen ein Ausgleichssystem sein.

Der Ständerat ist uns sehr entgegengekommen, und ich möchte dies ausdrücklich anerkennen und danken. Die Kann-Formel genügt aber nicht. Wenn die Ausgleichszahlungen auf Freiwilligkeit beruhen, wird das System nicht funktionieren. Wenn wir Ausgleichszahlungen in ganz bestimmten Fällen ausrichten wollen, muss auch eine gesicherte Finanzierung gewährleistet sein, sonst bleibt die Bestimmung toter Buchstabe. Ich erinnere Sie an die Erfahrungen, die wir mit dem Investitionshilfegesetz machen, an die landwirtschaftlichen Investitionskredite usw.

Namens der Mehrheit der CVP-Fraktion bitte ich Sie deshalb eindringlich, für diese Ausgleichszahlungen und für eine sichere Finanzierung zu stimmen.

M. Savary-Vaud: A cet article 75, chaque conseil a finalement admis le principe d'un dédommagement à accorder aux collectivités qui renoncent à l'utilisation de la force hydraulique afin de sauvegarder des sites dignes d'être protégés. Mais si le

principe de faire quelque chose est admis, la divergence entre les deux Chambres reste très importante.

La majorité de la commission s'accroche à un impôt extraordinaire de 0,2 centime par kilowattheure et veut dédommager non seulement le renoncement à l'utilisation de la force hydraulique dans certains cas mais également les pertes dues au relèvement des débits minimaux. C'est aller très loin, beaucoup trop loin.

Je persiste à dire que la constitutionnalité de cette taxe de 0,2 centime est douteuse et qu'à défaut d'une base légale claire il faudrait qu'il y ait au moins une volonté politique très forte pour faire passer ce nouvel impôt. Or, tel n'est pas le cas. De plus, avec ce moyen de financement, le principe de causalité serait violé puisque celui qui respecte l'environnement serait obligé de payer une indemnité de non-dommage. Se lancer dans une telle pratique serait une aberration.

Je crains également que l'argent qui sera perçu – environ 70 millions de francs par année – ne soit utilisé abusivement et serve par exemple à empêcher la réalisation de nouveaux projets de centrales hydrauliques. Il semblerait même que le 0,2 centime par kilowattheure soit nettement insuffisant pour satisfaire tous les cas prévus par la majorité de la commission. Dès lors, de deux choses l'une: ou bien cet impôt est insuffisant et ceux qui le proposent ont le courage d'annoncer qu'on prélèvera 0,3 ou 0,4 centime, ou bien on admet aujourd'hui déjà qu'on prélèvera également dans la caisse de la Confédération, en plus de la taxe. C'est assez inquiétant, il faut bien en convenir.

La proposition du Conseil des Etats est plus sage. Elle laisse le Conseil fédéral apprécier et préparer les dédommagements. En proposant la forme potestative, on laisse également au Conseil fédéral la possibilité de choisir le moment et la durée de son intervention. Je vous demande par conséquent de retenir la proposition de la minorité de la commission, qui apporte son soutien à la proposition du Conseil des Etats, et de repousser la proposition de la majorité ainsi que celle de M. Loretan.

Frau Diener: Im Namen der grünen Fraktion möchte ich Sie bitten, der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission zu folgen. Ich will inhaltlich gar nicht mehr gross auf diesen Artikel eingehen. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben das glänzend gemacht, und die Zeit ist fortgeschritten.

Nur noch zwei Punkte: Die Kann-Formulierung des Ständerates gibt den Gemeinden viel zuwenig Sicherheit. Wir brauchen unbedingt die verbindliche Form.

Wir haben immer gesagt, die Revision dieses Gesetzes gelte ein Stück weit als Gegenform zur Gewässerschutzinitiative. Die Gewässerschutzinitiative verpflichtet ja den Bundesrat, einen Fonds zu errichten, und gespielen werden soll dieser Fonds von den Wasserkraftwerkbesitzern. Wenn wir davon abweichen, werden wir einen ganz wichtigen Zahn aus der Revision dieses Gesetzes herausbrechen.

Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion, der Mehrheit zu folgen.

M. Berger, porte-parole de la minorité: Si la minorité de la commission soutient la proposition du Conseil des Etats, c'est parce que ce dernier veut donner la possibilité au Conseil fédéral d'indemniser des situations très difficiles. Il ne va donc pas plus loin que d'offrir cette possibilité. La proposition de M. Loretan prévoit une obligation. La minorité ne peut donc pas la suivre, étant donné qu'elle nous place devant une inconnue financière et qu'elle introduit un précédent important dans d'autres domaines en matière d'environnement. Il faudra prévoir des indemnités dans tous les secteurs.

Je vous prie, Mesdames et Messieurs, de suivre la minorité de la commission, c'est-à-dire d'accepter la proposition du Conseil des Etats.

Rüttimann, Berichterstatter: Ich möchte nicht mehr auf die Vorgeschichte zurückkommen, sondern Ihnen bekanntgeben, dass sich die Kommission mit 11 zu 9 Stimmen, also relativ knapp wie in den meisten Fällen, für die Mehrheit entschieden hat, und zwar ist diese Fassung der Mehrheit eine neue,

wie Sie bemerkt haben, eine von Herrn Schüle modifizierte. Herr Schüle hat hauptsächlich auf die Aussagen der Expertise Müller abgestellt. Ich muss Ihnen namens der Kommissionsmehrheit empfehlen, ihr zuzustimmen.

Eine persönliche Bemerkung: Ich bin der Meinung, dass der Antrag Loretan doch etwas für sich hat. Ich glaube, wenn wir die imperativer Form aufnehmen würden, im Gegensatz zur Kann-Formel des Ständerates, würde doch die Chance bestehen, dass wir in der nächsten Session einen Weg mit dem Ständerat finden. Ich glaube, die Bestimmung soll kein Fetzen Papier sein; deshalb ist der Imperativ klarer und besser, man weiss dann, dass der Bund entschädigen muss. Wenn er das aus öffentlichen Mitteln tun muss, so wird er sich nicht in die Büsche schlagen.

Der Bund und unsere Räte haben weiss Gott die letzte Zeit nicht gegeizt mit Beiträgen an das Berggebiet, wenn das Bedürfnis ausgewiesen war. Für Entschädigungen kann man – massgeschneidert – Kredite verlangen und sprechen. Es werden somit nicht einfach Millionen aufgetürmt, von denen man nicht weiss, wie man sie verwenden soll. Ich möchte immerhin darauf hinweisen, dass der neue Antrag die Entschädigung den Produzenten zuschiebt: Und was werden die Produzenten tun, die Kraftwerke? Sie werden das an die Konsumenten weiterschieben. Dann können Sie den Preisüberwacher rufen, damit er diese Angelegenheit wieder in Ordnung bringt. Das ist eine persönliche Bemerkung und eine persönliche Ansicht. Aber ich glaube, doch noch einmal einen Aufruf wagen zu dürfen: Kommen Sie doch mit dem Antrag Loretan dem Ständerat einen Schritt entgegen, damit wir eine Lösung finden! Sonst fällt das Gewässerschutzgesetz noch in den Abfallkübel, und damit wäre niemandem gedient.

M. Rebeaud, rapporteur: J'aimerais au nom de la majorité de la commission donner quelques précisions à M. Berger par rapport aux critiques qu'il a émises tout à l'heure. Ce qui est proposé par la majorité de la commission, c'est un mécanisme particulier destiné à régler dans la durée un cas d'espèce, à savoir les préjudices subis par certaines communes de montagne du fait que la nouvelle loi les empêche, pour des raisons de protection du paysage, d'utiliser leurs eaux comme elles l'entendent. Le Conseil fédéral a dit au début: «nous imposons ces limites pour des raisons d'intérêt général, et il n'est pas question de dédommager». Le Conseil national et maintenant le Conseil des Etats admettent que, politiquement, il est juste de dédommager, c'est-à-dire de créer une situation particulière pour un certain nombre d'intéressés (les communes de montagne) qui méritent une attention spéciale. Nous avons parfaitement le droit – c'est un choix politique – de décider ce genre d'exceptions, sans avoir à penser que nous créons un précédent et qu'elles devront être généralisées.

Je rappelle à M. Berger et à certain de ses collègues et coréligionnaires que nous avons fait exactement la même chose pour les petits paysans qui ont trop de bétail à l'hectare sur leur territoire pour satisfaire à la proportion de 3 UGB par hectare. Nous avons admis qu'il y avait des situations où la loi devait consentir un traitement exceptionnel pour une catégorie de la population. Nous n'agissons pas autrement dans ce domaine. Nous décidons qu'il est politiquement juste d'offrir une compensation aux victimes de la nouvelle loi.

La divergence essentielle ne porte plus sur le principe de la compensation. Elle porte sur les modalités du financement. Votre commission propose que le financement soit assuré par un fonds prélevé à raison de 0,2 centime au maximum sur chaque kilowattheure produit dans les centrales hydro-électriques. Le Conseil des Etats préférerait que l'on prenne cet argent dans la caisse fédérale. La divergence porte essentiellement là-dessus.

Avant que vous votiez, pour que les choses soient bien claires, j'aimerais dire qu'il a été établi en commission, d'entente avec l'auteur de la proposition, les membres de la majorité et le Conseil fédéral, qu'il n'est pas question au cas où vous accepteriez la suggestion de la majorité de réclamer à la Confédération des contributions ou des compensations supérieures au fonds constitué par le centime/paysage. Si ce fonds, comme les calculs semblent nous le montrer, se monte dans le meil-

leur des cas à 70 millions de francs, le Conseil fédéral aura pour tâche d'offrir des compensations pour cette somme et pas pour un centime de plus. Il n'aura pas un centime à prendre dans la caisse fédérale. Le texte proposé par la majorité de la commission le permet puisqu'il indique que la compensation sera fournie «de manière appropriée», c'est-à-dire qu'il faudra juger cas par cas. Il n'est pas question de compenser mécaniquement tout manque à gagner éventuel.

Loretan: Herr Maeder hat in seinem Votum bedauert, dass ich in meiner Eigenschaft als Präsident der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege nicht für den Landschaftsrappen eingestanden sei. Ich habe ausdrücklich erklärt: Auch diese Lösung ist machbar. Es geht hier um ein Finanzierungsmodell und nicht um «Pro und contra Landschaftsschutz». Es kann mir niemand beweisen, dass ich nicht ein – teilweise sogar feuriger – Anhänger des Landschaftsschutzes wäre.

Es geht mir darum, dass wir endlich mit dem Ständerat zusammen eine Lösung finden. Wie wir gehört haben, ist unter anderem die zwingende Formulierung, die Muss-Formulierung, entscheidend. Ich habe mir allerdings im Laufe der Debatte überlegt, ob ich meinen Antrag zurückziehen sollte. Nun hat aber selbst der Kommissionspräsident, Kollege Rüttimann, dargelegt, dass meine Variante geeignet wäre, die Brücke zum Ständerat zu schlagen, damit wir endlich auch die Anliegen der Greina-Gemeinden (Sumvitg und Vrin) zufriedenstellen können.

Der Versuchsballon, den ich losgelassen habe, ist nicht sehr hoch gestiegen, vor allem weil die Minderheit Berger ihn nicht akzeptiert hat. Dennoch: Ich halte an meinem Antrag fest und überlasse Ihnen die Entscheidung.

Bundesrat Cotti: Ich bin Ihnen die Stellungnahme des Bundesrates schuldig, die er nach Eintreffen der beiden erwarteten Gutachten der Professoren Frey und Müller abgegeben hat: Der Bundesrat ist grundsätzlich der Auffassung, dass betreffend Fragen der Entschädigung bei Verzichten besondere Zurückhaltung geübt werden muss. Der Bundesrat hätte es also lieber, wenn – mindestens vorderhand – keine Entscheide dieser Art getroffen würden.

Der Bundesrat stellt aber auch fest, dass sich der Gedanke der Entschädigung so oder so in den beiden Räten durchgesetzt hat, dass auch der Ständerat einen Lösungsvorschlag dieser Art gebracht hat. Wenn es also darum geht, die Wahl zwischen den zwei Alternativen zu treffen, wählt der Bundesrat ohne Zweifel die Landschaftsrappen-Lösung. Aus welchen Gründen er dies tut, will ich Ihnen erklären:

Die Verfassungsmässigkeit wurde auch von Professor Müller bejaht. Wir wissen zwar, dass die Verfassungsmässigkeit immer auch verschiedene Meinungen beinhaltet, aber der offiziell beauftragte Experte des Bundesrates bejaht sie. Ich verstehe zwar gewisse Bedenken von Herrn Fischer-Seengen und anderen Nationalräten, aber wesentliche Einwände können dagegen nicht erhoben werden.

Hingegen muss ich an die Nationalrättinnen und Nationalräte appellieren, denen Folgerichtigkeit in der Finanzpolitik am Herzen liegt. Dazu sind Elemente nötig, die ich Ihnen gleich in Erinnerung rufen möchte:

Wenn man dem Bundesrat – das ist vor kurzem von einer Kommission gemacht worden – angesichts der bevorstehenden Budgetberatungen Grenzen setzt, wenn man sogar eine Rückweisung des Budgets an den Bundesrat in Aussicht stellt, muss ich schon fragen: Wie können Sie so leicht zusätzlich im Minimum 50 Millionen Franken bewilligen, ohne Achselzucken? Ist das mit Ihrem finanzpolitischen Gewissen vereinbar?

Ich sage Ihnen das, weil Sie in wenigen Wochen über das Budget diskutieren werden. Dann werden nicht Beträge in der Höhe von 50 Millionen, sondern oft schon Beträge in der Grössenordnung von ein paar hunderttausend Franken zu grossen Diskussionen Anlass geben.

Wenn im Zeichen der Abwägung die beiden Möglichkeiten offenstehen, so zwingt doch ein Minimum an finanzpolitischer

Folgerichtigkeit, der Lösung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Loretan	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	59 Stimmen

Definitiv – Namentliche Abstimmung

Définitivement – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aguet, Ammann, Baerlocher, Baggi, Bär, Basler, Bäumlin, Béguelin, Biel, Bircher Silvio, Bodenmann, Bonny, Borel, Braunschweig, Brügger, Bühler, Bundi, Büttiker, Caccia, Carobbio, Columberg, Cotti, Danuser, David, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Eggenberg-Thun, Eggenberger Georges, Engler, Euler, Fankhauser, Fierz, Gardiol, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hänggi, Hari, Hösli, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Keller, Kuhn, Kühne, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leutenegger Oberholzer, Longet, Luder, Maeder, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier-Glattfelden, Meizoz, Müller-Aargau, Müller-Meilen, Nabholz, Neukomm, Nussbaumer, Pitteloud, Portmann, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruckstuhl, Ruf, Salvioni, Scheidegger, Schmid, Schüle, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spälti, Spielmann, Stamm, Stappung, Steffen, Stocker, Theubet, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Vollmer, Wanner, Weder-Basel, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Zbinden Hans, Züger, Zwygart (96)

Für den Antrag Loretan stimmen die folgenden Ratsmitglieder:

Votent pour la proposition Loretan:

Allenspach, Antille, Aubry, Berger, Bircher Peter, Blatter, Burckhardt, Bürgi, Cevey, Cincera, Couchebin, Coutau, Déglise, Dietrich, Dreher, Dubois, Eggly, Eppenberger Susi, Fäh, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Frey Claude, Friderici, Giger, Graf, Gros, Guinand, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Houmar, Iten, Jeanneret, Jung, Leuba, Loretan, Martin, Massy, Müller-Wilberg, Neuenschwander, Paccolat, Perey, Philipona, Pidoux, Reich, Rohrbasser, Rutishauser, Rüttimann, Rychen, Savary-Vaud, Scherrer, Schmidhalter, Spoerry, Steinegger, Stucky, Tschuppert, Wellauer, Wyss Paul, Zbinden Paul, Zwingli (61)

Der Stimme enthalten sich – S'abstienent:

Daepp, Frey Walter, Gysin, Reichling, Reimann Maximilian, Schnider, Schwab, Wyss William, Zölich (9)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Aliesch, Aregger, Auer, Blocher, Cavadini, Darbellay, Eisenring, Etique, Feigenwinter, Früh, Grassi, Grendelmeier, Günther, Haller, Herzog, Kohler, Leuenberger Moritz, Loeb, Maitre, Matthey, Meier Fritz, Mühlmann, Nebiker, Oehler, Ott, Petitpierre, Pini, Ruffy, Sager, Savary-Fribourg, Segond, Weber-Schwyz, Ziegler (33)

Vizepräsident Bremi stimmt nicht

M. Bremi, vice-président, ne vote pas

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision

Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1668-1687
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 999